

SFC2021 – für aus dem EFRE (Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“), dem ESF+, dem Kohäsionsfonds und dem EMFAF unterstützte Programme – Artikel 21 Absatz 3

CCI	2021DE05SFPR006
Bezeichnung auf Englisch	Programme ESF Plus 2021 - 2027 Bremen
Bezeichnung in Landessprache(n)	DE - ESF Plus Programm 2021 - 2027 Bremen
Version	2.1
Erstes Jahr	2021
Letztes Jahr	2027
Förderfähig ab	01.01.2021
Förderfähig bis	31.12.2029
Nummer des Kommissionsbeschlusses	C(2025)7767
Datum des Kommissionsbeschlusses	11.11.2025
Nummer des Änderungsbeschlusses des Mitgliedstaats	
Datum des Inkrafttretens des Änderungsbeschlusses des Mitgliedstaats	
Nicht substanzielle Übertragung (Artikel 24 Absatz 5 der Dachverordnung)	Nein
Schreibtechnische oder redaktionelle Korrekturen (Artikel 24 Absatz 6 der Dachverordnung)	Nein
Vom Begleitausschuss genehmigt	Ja
Unter das Programm fallende NUTS-Regionen	DE5 - Bremen DE50 - Bremen DE501 - Bremen, Kreisfreie Stadt DE502 - Bremerhaven, Kreisfreie Stadt
Betroffene(r) Fonds	ESF+
Programm	☐ im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, nur für Gebiete in äußerster Randlage

Inhaltsverzeichnis

1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen	4
Tabelle 1.....	12
2. Prioritäten.....	13
2.1. Prioritäten, ausgenommen technische Hilfe	13
2.1.1. Priorität: 1. (Aus-)Bildung, Arbeit, Teilhabe.....	13
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.1. Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung und Aktivierungsmaßnahmen für alle Arbeitsuchenden, insbesondere für junge Menschen, vor allem durch die Umsetzung der Jugendgarantie, für Langzeitarbeitslose und auf dem Arbeitsmarkt benachteiligte Gruppen sowie für Nichterwerbspersonen, sowie durch die Förderung selbstständiger Erwerbstätigkeit und der Sozialwirtschaft; (ESF+)	13
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	13
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	13
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:.....	15
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+- Verordnung	16
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung	17
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	17
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung.....	17
2.1.1.1.2. Indikatoren	17
Tabelle 2: Outputindikatoren	17
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren	18
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention.....	18
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich	18
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	18
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung...	18
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen	19
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF.....	19
2.2. Priorität technische Hilfe	20
3. Finanzierungsplan	21
3.1. Übertragungen und Beiträge (1)	21
Tabelle 15A: Beitrag zu InvestEU* (Aufschlüsselung nach Jahren).....	21
Tabelle 15B: Beiträge zu InvestEU* (Zusammenfassung).....	21
Begründung unter Berücksichtigung, wie diese Beträge zur Verwirklichung der im Programm gemäß Artikel 10 Absatz 1 der InvestEU-Verordnung ausgewählten politischen Ziele beitragen .	22
Tabelle 16A: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung (Aufschlüsselung nach Jahren)	22
Tabelle 16B: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung* (Zusammenfassung).....	22
Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung – Begründung	22
Tabelle 17A: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds* (Aufschlüsselung nach Jahren).....	22
Tabelle 17B: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds (Zusammenfassung).....	22
Übertragungen zwischen Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, einschließlich zwischen kohäsionspolitischen Fonds – Begründung	23
Tabelle 21: Mittel, die zur Erreichung der in Artikel 21c Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Ziele beitragen	23

3.2. JTF: Zuweisung für das Programm und Übertragungen (1).....	23
3.3. Übertragungen zwischen Regionenkategorien, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben.....	23
Tabelle 19A: Übertragungen zwischen Regionenkategorien innerhalb des Programms, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren)	23
Tabelle 19B: Übertragungen zwischen Regionenkategorien auf andere Programme, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren)	24
3.4. Rückübertragungen (1)	24
Tabelle 20A: Rückübertragungen (Aufschlüsselung nach Jahren).....	24
Tabelle 20B: Rückübertragungen* (Zusammenfassung).....	24
3.5. Mittelausstattung nach Jahr.....	25
Tabelle 10: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr	25
3.6. Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung	26
Tabelle 11: Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag.....	26
4. Grundlegende Voraussetzungen	27
5. Programmbehörden.....	39
Tabelle 13: Programmbehörden.....	39
Aufteilung der erstatteten Beträge für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung, falls mehrere Stellen angegeben wurden, an die die Kommission Zahlungen entrichtet	39
6. Partnerschaft	40
7. Kommunikation und Sichtbarkeit	43
8. Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen	45
Tabelle 14: Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen.....	45
Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen.....	46
A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente	46
B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens	47
C. Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung	47
1. Datenquelle, anhand derer die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.)	47
2. Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung auf der Grundlage von Artikel 94 Absatz 2 der Dachverordnung für die Art von Vorhaben geeignet ist.	47
3. Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgt sind, insbesondere einschließlich eventueller Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische Belege und Richtwerte herangezogen und auf Anfrage in einem für die Kommission nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden.	47
4. Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind.....	47
5. Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfung, Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten.	48
Anlage 2: Unionsbeitrag basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen	49
A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente	49
B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens	50
Anlage 3	51
DOKUMENTE	52

1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe a Ziffern i bis viii und Buchstabe a Ziffer x sowie Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 (Dachverordnung)

Eine Zusammenfassung der wichtigsten Herausforderungen

Armutsbekämpfung als Strategie im Land Bremen

Der sozioökonomische Kontext im Land Bremen ist in seiner Ausrichtung im Vergleich zur vorherigen ESF-Förderperiode von 2014-2020 unverändert. Durch Zuwanderung ab 2015 und die Bekämpfung der Covid-19-Pandemie ab 2020 haben sich die sozioökonomischen Probleme jedoch noch verstärkt. Die größte Herausforderung, der das Land Bremen gegenwärtig sowie auch in der Zukunft gegenübersteht, ist die Armutsbekämpfung.

Die Zielperspektive der Armutsbekämpfung sowie der damit zusammenhängenden Problemlagen ergibt sich auch im Rückblick auf die von der Europäischen Union in der EU-Strategie-2020 für die Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik in Deutschland angeführten Zielen. Das Land Bremen liegt 2019 deutlich hinter den für 2020 gesetzten Zielen der Steigerung der Beschäftigungsquote, der Erhöhung des Bildungsniveaus sowie der Senkung der Zahl der unter der nationalen Armutsgrenze lebenden Menschen zurück. Denn in allen für den Europäischen Sozialfonds relevanten Bereichen, zu denen die Erwerbstätigenquote, die Schulabbrecher*innenquote, die Anzahl 30- bis 34-Jähriger mit tertiärem Abschluss, die Armutsquote (Langzeitarbeitslosigkeit) sowie die Arbeitslosenquote gehören, haben sich die Werte im Land Bremen gegenüber 2012 kaum verbessert, während Deutschland das für 2020 festgesetzte Soll in allen Punkten mindestens erfüllt oder überschritten hat.

Für Bremen sind folgende Punkte bestimmend:

- Die verfestigte Langzeitarbeitslosigkeit
- Die Dysfunktionalität des Ausbildungsmarktes
- Der Fachkräftebedarf in einigen Branchen

Entsprechend werden die bisherigen programmatischen Ansätze fortgeschrieben, weiterentwickelt und angepasst sowie um nachträglich aufgekommene Bedarfe ergänzt. Wie in der vorherigen ESF-Förderperiode ergibt sich für das Land Bremen daher ein besonderer Handlungsbedarf bei der Erhöhung der Erwerbstätigenquote insgesamt, der Erwerbstätigenquote von Frauen sowie der Bekämpfung der verfestigten Langzeitarbeitslosigkeit. Zudem besteht Handlungsbedarf angesichts der hohen Anzahl der auf Sozialleistungen angewiesenen alleinerziehenden Menschen, die einem besonderen Armutsrisiko ausgesetzt sind. Ein weiterer Bedarf liegt bei jungen Menschen im Übergang von der Schule in den Beruf.

Weiterhin sind die Bedarfe gegeben, die zur Halbzeitbewertung der Förderperiode 2014-2020 eruiert wurden: Dies beinhaltet Förderungen im Bereich der Sprache, z.B. Deutsch als Fremdsprache oder Deutsch als Zweitsprache, aber auch die Bereiche von Alphabetisierung und Grundbildung.

Insgesamt ist immer die begrenzte Wirkung des ESF auf zentrale Zielwerte, die durch rahmengebende Bundesgesetzgebung und wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung zurückgehen, zu berücksichtigen. Daraus folgt ein Fokus auf modellhafte Projektförderungen und soziale Innovationen.

Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Angesichts der seit Frühjahr 2020 andauernden und wiederkehrenden Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie sowie dessen gegenwärtigen sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen haben sich die schwierigen Ausgangsbedingungen im Land Bremen verstärkt. Es ist mit langfristigen Folgen für die Gesellschaft, Wirtschaft und den Arbeitsmarkt zu rechnen. Auch wenn Deutschland und auch Bremen mit Kurzarbeitsregelungen, Lohnzuschüssen und der Unterstützung von Unternehmen den Verlust an Arbeitsplätzen begrenzen, hat die Pandemie weitreichende Folgen auf den Arbeitsmarkt im Land Bremen. Arbeitslosigkeit und Einkommensungleichheit nehmen weiter zu und die Möglichkeiten des Beschäftigungsaufbaus ab. Durch die Verschärfung sozioökonomischer Ungleichheiten und bestehender Herausforderungen steigt das Armutsrisiko weiter. Diese Verschlechterung der Arbeitsmarktsituation trifft dabei insbesondere schutzbedürftige, ohnehin schon benachteiligte Personengruppen wie

Geringqualifizierte, Personen mit Migrationshintergrund oder Fluchterfahrung, alleinerziehende und (langzeit-)arbeitslose Menschen sowie junge Menschen in schulischen oder beruflichen Übergängen.

Einordnung in übergeordnete politische Zielsetzungen

Die ESF-Strategie für die Förderperiode 2021-2027 im Land Bremen fügt sich in ihrer Ausrichtung in übergeordnete politische Zielsetzungen ein. Die Europäische Kommission hat ihre Einschätzung der zentralen Herausforderungen, denen sich Deutschland in der Förderperiode 2021-2027 gegenübersteht, in ihren Unterlagen zur Partnerschaftsvereinbarung zwischen Deutschland und der Europäischen Union für die Umsetzung der EU-Fonds 2021-2027 sowie ihren länderspezifischen Empfehlungen, ihrem Länderbericht Deutschland 2019, spezifiziert.

Die sozioökonomischen Herausforderungen und Investitionsbedarfe in Bremen verweisen auf die Relevanz der Europäischen Säule Sozialer Rechte, da z.B. die Anzahl langzeitarbeitslosen Menschen seit 2012 entgegen der bundesweit erreichten Reduzierung der Langzeitarbeitslosenzahlen nahezu unverändert auf einem hohen Niveau verfestigt ist. Zudem hat der Großteil der arbeitslosen Menschen im Land Bremen keine oder geringfügige berufliche Qualifikationen und die Anzahl alleinerziehender Menschen im Leistungsbezug ist im Bundesvergleich hoch. Die Förderung der auf dem Arbeitsmarkt benachteiligten Personengruppen findet in der ESF+-Strategie des Landes daher Berücksichtigung.

Die Empfehlungen der regionalen Akteure und Stakeholder sind ebenfalls in die Strategie für den ESF+ eingeflossen. Weiterhin fanden regionale Rahmenbedingungen in Form von politischen Programmen und Initiativen sowie Ergebnisse und bewährte Praktiken aus der bisherigen ESF-Förderung bei der Programmerstellung Beachtung. Dabei finden auch die sozialräumlichen Disparitäten zwischen Bremen und Bremerhaven Berücksichtigung.

Grundsätzliche Ausrichtung der Förderung

Alle Förderungen, die in der im Folgenden dargelegten ESF+-Strategie umgesetzt werden, sollen grundsätzlich die folgenden drei Merkmale aufweisen:

1. Modellhaft

2. Ergänzend

3. Übergang in existenzsichernde sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Konkret sollen Maßnahmen in den nachfolgend aufgeführten thematischen Bereichen gefördert werden:

Alphabetisierung, Grundbildung und Sprache

Laut einer Studie der Universität Hamburg gelten im Jahr 2018 im Land Bremen etwa 52.000 Menschen im Alter von 18-64 Jahren als gering literalisiert und verfügen nur über geringe Lese- und Schreibkompetenzen oder über geringe Grundbildungskompetenzen. Dazu zählen Menschen mit Erst- und Zweitsprache Deutsch. Gering literalisierte Menschen erleben soziale Ausgrenzung, verfügen nur über geringe Teilhabechancen, sind in prekären Arbeitsverhältnissen beschäftigt oder von Arbeitslosigkeit betroffen.

Die hier geplanten Förderungen ordnen sich in das 2020 aktualisierte „Bremer Alphabetisierungs- und Grundbildungskonzept“ der Senatorin für Kinder und Bildung sowie die nationale „AlphaDekade (2016-2026)“ ein. Die Sprachförderung ist eng an die beruflichen Anforderungen geknüpft und soll den Menschen helfen, sich in den bremischen Arbeitsmarkt zu integrieren.

Durch den ESF+ sollen in diesem Bereich eine Servicestelle Alphabetisierung und eine Koordinationsstelle Sprache gefördert werden. Die Koordinationsstelle Sprache soll für die Bündelung der Angebote des Landes im Bereich der Sprachförderung zuständig sein, für die Abstimmung dieser mit Bundes- (BAMF) und kommunalen Förderungen sowie für die Umsetzung niedrigschwelliger Angebote.

Förderung von Beschäftigung & Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit

Der Arbeitsmarkt im Land Bremen zeichnet sich durch eine überdurchschnittlich hohe Arbeitslosenquote sowie eine verfestigte Langzeitarbeitslosigkeit mit fehlenden beruflichen Qualifikationen aus.

Angesichts der in Bremen damit einhergehenden unverändert hohen SGB II-Quote und der bestehenden sozialräumlichen Disparitäten ist ein bleibender Schwerpunkt der ESF+-Strategie die Erleichterung des Zugangs zu Beschäftigung für Arbeitssuchende und Nichterwerbstätige sowie Förderung

langzeitarbeitsloser Menschen durch Verknüpfung der Förderung von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung mit Maßnahmen in sozial benachteiligten Stadtteilen.

Konkret sollen Menschen, die schon länger arbeitslos sind, durch geeignete Instrumente und Förderketten, die auf passende Anschlüsse abzielen, an Beschäftigung herangeführt und durch (begleitende) Qualifizierung in den Arbeitsmarkt integriert werden. Dabei zielt eine nachhaltige und niedrigschwellige Förderung darauf ab, dass niemand ausgeschlossen wird und eine längerfristige Teilhabe am Arbeitsmarkt ermöglicht wird. Ein Fokus der Förderung von Beschäftigung soll auf arbeitslosen Frauen und Personen aus Bedarfsgemeinschaften liegen.

Ausbildungsförderung & Förderung des Übergangs von der Schule in den Beruf

Der Ausbildungsmarkt in Bremen ist durch eine Reihe von Problemlagen gekennzeichnet, zu denen vor allem eine Unterversorgung der Bewerber*innen mit Ausbildungsstellen, die hohe Einpendler*innenquote aus dem niedersächsischen Umland und ein deutlich über dem Bundesdurchschnitt liegender Anteil an Schulentlassenen mit maximal Hauptschulabschluss (HSA) gehören (Bremen: 27 %, Deutschland: 20 %). Überdies liegt der Anteil der Menschen im ausbildungsrelevanten Alter, die einen Migrationshintergrund haben, mit etwa 42 % 12 Prozentpunkte über dem Bundesdurchschnitt, was das Land vor zusätzliche Herausforderungen in der beruflichen Integration stellt, da zugewanderte Personen häufiger Schwierigkeiten in der Ausbildungseinstellung haben und besonders von Ungleichheiten betroffen sind.

Ziel der ESF+-Strategie ist eine Verstärkung der bereits bestehenden Aktivitäten zur Sicherung von Ausbildung und Verbesserung der Qualität von Ausbildung etwa durch die Förderung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen. Konkret sollen Junge Menschen darin unterstützt werden, den Übergang von der Schule in eine Ausbildung und auf den allgemeinen Arbeitsmarkt erfolgreich zu meistern. Zusätzlich werden Auszubildenden Unterstützungsangebote in Form von Beratung und Coaching sowie ergänzender Sprachförderung angeboten. Durch das frühzeitige Erkennen und Lösen von Problemen sollen Ausbildungsabbrüche verhindert und Jugendarbeitslosigkeit vorgebeugt werden.

Angestrebt wird zudem die Verbesserung der Zusammenarbeit und Steuerung des Ausbildungsmarktes im Rahmen der Jugendberufsagentur. Dies bleibt die zentrale Herausforderung.

Im Bereich der Ausbildung sollen wo möglich die Grundlagen für Fertigkeiten im Bereich der Grünen Transformation gelegt werden.

Förderung von Weiterbildung und Qualifizierung

Ein wichtiger Faktor für die Disparitäten des Arbeitsmarktes sowie der Teilhabe am Erwerbsleben im Land Bremen ist das Qualifikationsniveau der Menschen.

Ziel der ESF+-Strategie ist daher, durch Qualifizierung und Weiterbildung das Beschäftigungsniveau der Menschen mit Schwerpunkt auf dem SGB II und der Gruppe der an- und ungelernten Menschen zu erhöhen; dies stets ergänzend und in Abstimmung auf die bestehenden Weiterbildungsförderungen des Bundes, der Agentur für Arbeit, der Jobcenter sowie im Rahmen der Nationalen Weiterbildungsstrategie. Hierfür soll eine Agentur für Weiterbildung gegründet werden, welche die Förderungen des Landes bündeln und für die Abstimmung mit Bundesförderungen sorgen soll.

Konkret sollen Beschäftigte, vor allem mit geringen oder fehlenden beruflichen Qualifikationen oder solche, die von Arbeitslosigkeit bedroht sind, mithilfe der ESF+-Förderung ihre persönlichen Weiterbildungsbedarfe feststellen und passende Weiterbildungen wahrnehmen können.

Beratung

Die erfolgreichen zielgruppenspezifischen Beratungsangebote wie Frauenberatung, Beratung von Alleinerziehenden und offene Arbeitslosenberatung sollen weiterentwickelt werden. Dabei sollen zentrale Beratungsangebote durch sozialräumliche ergänzt werden, um je nach Zielgruppe die Zugangsmöglichkeit zu ermöglichen. Ziele sind neben einer Information, Unterstützung bei der beruflichen Orientierung und (Re-)Integration und Vermittlung auch eine Erhöhung der beruflichen Qualifikation von arbeitslosen Menschen und Beschäftigten auch die Beratung zur Anerkennung ausländischer Schul- und Berufsabschlüsse von Menschen mit Migrationshintergrund.

Lokale Angebote/Sozialraumorientierung

Insgesamt sollen lokale niedrigschwellige Zugänge zu Angeboten innerhalb der Sozialräume, Quartiere und Kleinstquartiere sichergestellt werden. Dies betrifft insbesondere die Beratung und die Förderung von Beschäftigung sowie von Kleinstprojekten (Lokales Kapital für soziale Zwecke, LOS).

Niedrigschwellige Quartiersangebote für soziale Teilhabe

Niedrigschwelligkeit bedeutet in dieser ESF+-Strategie, dass ein Angebot auf den individuellen oder spezifischen Bedarf der Menschen ausgerichtet ist. Der Zugang zum Angebot soll niedrigschwellig ohne Hürden oder bestimmte Voraussetzungen sein, beispielsweise durch offene und anonyme Beratungsangebote oder ergänzende Unterstützung durch Kinderbetreuung.

Eine Zielgruppe sind hier etwa inhaftierte Menschen sowie Menschen mit Straffälligen-Hintergrund, die in verschiedenen Bereichen gefördert werden sollen, um die soziale und berufliche Integration im Sinne einer Resozialisierung zu fördern. Kernelemente sind dabei die Unterstützung, Betreuung, Beratung, Qualifizierung und Beschäftigung der Zielgruppe.

Chancengleichheit

Mit der ESF-Förderung sollen insbesondere Aktionen gefördert werden, die darauf abzielen, den Zugang benachteiligter Personengruppe zu Bildung und Beschäftigung zu verbessern, ihre nachhaltige Beteiligung am Erwerbsleben zu erhöhen und eine Segregation auf dem Arbeitsmarkt zu reduzieren. Als rechtliche Grundlage werden dabei das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) sowie die Vorgaben zur Chancengleichheit der EU Kommission zum Ausgang genommen.

Die Berücksichtigung der Zielgruppen soll dabei im Rahmen einer Doppelstrategie erfolgen: Einerseits sollen benachteiligte Menschen in allen Projekten gleichen Zugang erhalten, indem das Ziel der Chancengleichheit systematisch von der Programmplanung, über die Umsetzung der Maßnahmen bis hin zur Evaluierung in allen Programmen und Projekten verfolgt wird. Andererseits sollen spezielle Maßnahmen gefördert werden, die sich explizit an benachteiligte Menschen richten, wenn dies sinnvoll und/ oder notwendig ist.

Chancengleichheit von Frauen

Als Herausforderungen im Ziel der Chancengleichheit für Frauen werden vor allem die Geschlechterseparation auf dem Ausbildungsmarkt, der große Anteil von Frauen im Leistungsbezug (sowohl bei bestehender Arbeitslosigkeit als auch als Ergänzer*innen[2]), deren unterproportionale Teilnahme an Weiterbildungen sowie der Karriereknick nach der Erziehungszeit gesehen.

In der neuen Förderperiode sollen sämtliche Förderungen gendergerecht geplant, durchgeführt und bewertet werden, was auch die finanzielle Planung und Steuerung betrifft. Zusätzlich sollen frauenspezifische Förderungen sowie Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie die Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern fördern und den bestehenden geschlechtsspezifischen Ungleichheiten am bremischen Arbeitsmarkt entgegenwirken. Konkret wird das Ziel verfolgt, die Erwerbsbeteiligung von Frauen weiter zu erhöhen, um diese auf ein existenzsicherndes und qualifikationsgemäßes Niveau zu bringen.

Nichtdiskriminierung und Diversität

Das seit vielen Jahren verfolgte Querschnittsziel der Chancengleichheit für Menschen mit Migrationshintergrund wird in der neuen ESF+-Strategie Bremens zu einem Antidiskriminierungs- bzw. Diversity-Ansatz weiterentwickelt. Unabhängig von Lebensalter, Geschlecht oder geschlechtlicher Identität, sexueller Orientierung, geistiger und körperlicher Fähigkeiten oder Einschränkungen, ethnischer Selbstbezeichnung, Religion, Weltanschauung sowie sozialer Herkunft sollen Menschen gleichberechtigt berücksichtigt werden. Hiermit soll der vorliegenden systematischen Diskriminierung von Menschen mit eigener oder familiärer Migrationsbiografie entgegengewirkt werden.

Dabei soll äquivalent zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen ebenfalls eine Doppelstrategie angewandt werden, die neben einer generellen antidiskriminierenden Konzeption von Maßnahmen auch spezifische zielgruppenspezifische Maßnahmen etwa für berücksichtigt. Insbesondere Menschen geflüchtete Menschen, die sich häufig in einer strukturell sehr benachteiligten Position auf dem Arbeitsmarkt befinden, sollen durch entsprechende Maßnahmen etwa in Form von (Sozial-)Beratung und Coaching unterstützt werden.

Wirtschaftliche, soziale und territoriale Unterschiede

Innerhalb des Landes Bremen bestehen trotz seiner begrenzten Größe und Einwohnerzahl sowohl wirtschaftliche als auch soziale Unterschiede. Diese sozialräumlichen Disparitäten bestehen sowohl zwischen den Städten Bremen und Bremerhaven, als auch innerhalb dieser beiden Städte. Die Unterschiede zeigen sich insbesondere in den Bereichen Einkommen, Arbeitslosigkeit und Sozialleistungsbezug. In Bremen und Bremerhaven haben sich aufgrund der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Stadtteile mit einer hohen Konzentration ökonomischer und sozialer Probleme herausgebildet. In diesen Stadtteilen häufen sich Benachteiligungen und verstärken sich Problemlagen gegenseitig, sodass negative Folgen für die Wohn- und Lebensbedingungen, die Lebenschancen der Bewohner und das soziale Klima, auch durch den Wegzug ganzer Bevölkerungsgruppen, zu verzeichnen sind. Zudem birgt die derzeitige Lage gerade vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie die Gefahr, dass die regionalen und territorialen Unterschiede des Landes Bremen noch weiter zunehmen.

Der ESF+ im Land Bremen kann und soll weiterhin einen Beitrag zu einer positiven Entwicklung benachteiligter Quartiere und Stadtteile leisten. Ziel der ESF-Förderung ist es daher, den unterschiedlichen Problemlagen in den Städten Bremen und Bremerhaven und innerhalb ihrer Stadtteile Rechnung zu tragen und einer Verstärkung der Disparitäten entgegenzuwirken bzw. zu einer Verringerung der bestehenden Unterschiede zwischen den Stadtteilen und zwischen den beiden Städten Bremen und Bremerhaven beizutragen. Letzteres kann durch eine Stärkung der Ressourcen in den benachteiligten Stadtteilen sowie durch die Unterstützung des Einzelnen mit dem Ziel einer Eingliederung in den Arbeitsmarkt erfolgen.

Konkret sollen neben einer Berücksichtigung der sozialräumlichen und sozialintegrativen Ausrichtung in den zentralen Programmen (öffentlich geförderte Beschäftigung, offene Beratung bzw. Stadtteilberatung, LOS) auch eine Verknüpfung der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen mit Mitteln anderer relevanter Programme erfolgen, z.B. mit „Wohnen in Nachbarschaften“ (WiN).

Marktversagen und Investitionsbedarf

Eine entscheidende Rolle spielt das relativ niedrige Qualifikationsniveau von arbeitslosen Menschen, welches durch die gezielte Qualifizierung von an- und ungelernten arbeitslosen Menschen und Beschäftigten verbessert werden soll. Dies ist von besonderer Bedeutung, da zu den in im Land Bremen zu verzeichnenden konjunkturellen Schwierigkeiten der letzten Jahre zunehmend erhebliche strukturelle Probleme hinzukommen, die sich durch die Corona-Pandemie zuletzt noch weiter verschärft haben. Es ist davon auszugehen, dass die Auswirkungen im Land Bremen aufgrund der spezifischen Branchenstruktur und der damit einhergehenden hohen Exportabhängigkeit in einem innerdeutschen Vergleich größer ausfallen wird. Insbesondere die für Beschäftigung (und Wertschöpfung) im Land Bremen zentralen Industriebranchen Fahrzeugbau und Stahlerzeugung stehen durch die Anforderungen des Klimaschutzes, des globalen Wettbewerbs, durch die Digitalisierung ohnehin schon vor großen Herausforderungen.

Trotz eines bis 2019 anhaltenden Beschäftigungsaufbaus von +23 % (Bundesdurchschnitt +27%) ist es bisher nicht gelungen, die anhaltend hohe Arbeitslosigkeit, die mit etwa 10 % doppelt so hoch ist wie im Bundesdurchschnitt, erkennbar zu reduzieren. Eine besondere Herausforderung im Land Bremen ist auch, dass nicht alle Teile der Bevölkerung gleichermaßen vom bis 2019 zu verzeichnenden Wachstums der Erwerbs- und Beschäftigungsquote profitiert haben. Dabei erwachsen in den o.g. Branchen Risiken aus dem Strukturwandel einerseits und in anderen Branchen wie der Informations- und Kommunikationstechnologie aus einem demographisch bedingten Fachkräftebedarf andererseits. Im Geschlechtervergleich ist die Anzahl sozialversicherungspflichtig beschäftigter Frauen im Land Bremen zuletzt zwar stärker angestiegen als die Anzahl sozialversicherungspflichtig beschäftigter Männer, dennoch verzeichnet das Bundesland im Ländervergleich unter den Frauen den geringsten Beschäftigungsaufbau aller westdeutschen Länder. Zudem hat das Land Bremen trotz eines kontinuierlichen Anstiegs der Beschäftigungsquote von Frauen in 2019 bundesweit die geringste Beschäftigungsquote und den geringsten Beschäftigungszuwachs seit 2007.

Entsprechend müssen angesichts der beschriebenen Ausgangslage weiter erhebliche Anstrengungen unternommen werden, um das Arbeitsmarktpotenzial besser zu aktivieren – gerade auch hinsichtlich der Erwerbsbeteiligung von Geringqualifizierten, Frauen und von Personen mit Migrationshintergrund. Die

ESF+-Strategie konzentriert sich dabei allerdings auf eine Armutsbekämpfung hin zu oder in Arbeit. Das Thema Fachkräftebedarf soll nur modellhaft und ergänzend zur Regelförderung des Bundes bearbeitet werden. Wirtschaftsförderung mit dem Ziel der Deckung des Fachkräftebedarfes sind dagegen Zuständigkeitsbereich des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Land Bremen.

Komplementarität und Synergien mit anderen Formen der Unterstützung

Da der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) weiterhin im selben Haus umgesetzt wird, findet auch in der Förderperiode 2021-2027 ein reger Austausch statt. Die Synergien zu (ESF+-) Programmen des Bundes ist weiterhin durch eine eigene Koordinationsstelle, die organisatorisch angebunden ist, sichergestellt.

Es wurde geprüft und wird abgestimmt, dass sich der ESF+ vom Deutschen Aufbau- und Resilienzplan – aus Mitteln der Aufbau- und Resilienzfazilität – abgrenzt. Es liegen keine Bezüge zu anderen EU-Fonds vor, sei es ISF oder BMVI (so auch die Partnerschaftsvereinbarung). Die Inhalte des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds AMIF stehen noch nicht fest. Daher wird der bestehende Kontakt der für das AMIF zuständigen Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport laufend aufrechterhalten.

Die Komplementarität zu Regelförderungen des Bundes oder des Landes ist durch institutionalisierte Verfahren und regelmäßige Treffen der relevanten Akteur*innen sichergestellt. Auch für Landesprojektförderungen anderer Stellen gibt es gute Informationskanäle, die weitergeführt werden sollen.

Länderspezifische Empfehlungen und andere relevante Unionsempfehlungen an den Mitgliedsstaat

Bezug zu relevanten Unionsempfehlungen

Das ESF+-Programm, das in Kapitel 2 des OP weiter konkretisiert wird, adressiert in seiner Ausrichtung mehrere Unionsempfehlungen, welche für die Förderperiode 2021-2027 relevant sind. Zu nennen sind hierbei insbesondere die Länderspezifischen Empfehlungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters formuliert wurden. Dabei sind weniger die Empfehlungen des Jahres 2020 für die Förderperiode 2021-2027 von Bedeutung – sie sind auf die kurzfristigen Auswirkungen der aktuellen Covid-19-Pandemie ausgerichtet – als vielmehr die Empfehlungen des Jahres 2019, die längerfristige, strukturelle Herausforderungen adressieren. Insbesondere die folgenden Empfehlungen sind – angesichts der dargestellten Herausforderungen – sehr relevant für Bremen:

Erstens wird empfohlen, den Schwerpunkt der investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik unter anderem auf Bildung zu legen. Diese Empfehlung findet sich einerseits in der Förderung der Weiterbildungsbeteiligung insbesondere unter an- und ungelernten Menschen wieder und wird andererseits mit Maßnahmen zur Ausbildung junger Menschen adressiert.

Zweitens wird die Verbesserung der Bildungsergebnisse und des Kompetenzniveaus benachteiligter Gruppen empfohlen. Tatsächlich ist dies ein Förderschwerpunkt der bremischen ESF+-Strategie, indem in individuelle Unterstützungsangebote für benachteiligte Gruppen und deren Qualifizierung und Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt investiert werden soll. Hier wird vor allem die Alphabetisierung bzw. Grundbildung sowie die Sprachförderung als Grundlage gesehen.

Weitere relevante Empfehlungen sind in den Investitionsleitlinien für die Mittel im Rahmen der Kohäsionspolitik 2021-2027 für Deutschland, die die Europäische Kommission im Länderbericht Deutschland 2019 formuliert hat, genannt. Für das Land Bremen ist einerseits der hier identifizierte Investitionsbedarf zur Förderung der Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt relevant, welcher tatsächlich durch spezifische Maßnahmen wie Frauenberatungen adressiert werden soll. Zudem wird in den Investitionsleitlinien Förderbedarf hinsichtlich der sozialen Integration von Drittstaatsangehörigen und Menschen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, angeführt. Diese Zielgruppen werden wie oben erwähnt, mit passgenauen Maßnahmen zur Stärkung von sozialer Teilhabe und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit unterstützt werden.

Zuletzt sind relevante Empfehlungen in der Partnerschaftsvereinbarung zwischen Deutschland und der Europäischen Union für die Umsetzung der EU-Fonds 2021-2027 genannt. Hier wird auf die Bedeutung der beruflichen Bildung für die Teilhabe an der Gesellschaft und am Arbeitsmarkt sowie die gestiegene Zuwanderung und steigende Bedeutung der Digitalisierung hingewiesen, die Investitionen in Bildung

und Ausbildung erforderlich machen. Dies trifft auch auf das Land Bremen zu, in welchem gegenüber dem Bundesdurchschnitt relativ große Bevölkerungsteile sowie der Großteil der Menschen im Sozialleistungsbezug über keinen Berufsabschluss bzw. keinen allgemeinen Schulabschluss verfügen. Diesen Einschätzungen der Kommission folgend, liegen die Förderaktivitäten im Land Bremen vor allem auf der sozioökonomischen und sozialen Inklusion von (besonders) benachteiligten Personen und deren Familien sowie der Förderung von digitalen Kompetenzen.

Auch die in der Partnerschaftvereinbarung für Deutschland genannte Herausforderung eines steigenden Fachkräftebedarfes, einer erforderlichen Förderung der Erwerbsbeteiligung und insbesondere der Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt trifft auf das Land Bremen stark zu und wird daher mit entsprechenden Maßnahmen adressiert. Denn die bis vor der Corona-Pandemie bundesweit sehr gute Arbeitsmarktsituation mit einer Arbeitslosigkeit auf Rekordtiefstand und hohen Beschäftigungsquoten traf auf das Land Bremen nicht im selben Maße zu.

Nachhaltigkeitsaspekte

Die soziale Dimension der Nachhaltigkeit hat für den ESF+ die größte Bedeutung. Sie ist eng mit der ökonomischen Dimension der Nachhaltigkeit verbunden. Die ökologische Dimension der Nachhaltigkeit wird mit dem ESF v. a. mittelbar verfolgt. Im Land Bremen befasst sich seit dem Frühjahr 2020 zudem die Enquete-Kommission „Klimaschutzstrategie für das Land Bremen“ mit der Entwicklung einer für die Region passenden Klimaschutzstrategie.

Herausforderungen der administrativen Kapazität

In der Partnerschaftvereinbarung zwischen Deutschland und der Europäischen Union für die Umsetzung der EU-Fonds 2021-2027 ist eine Fortführung der bewährten administrativen Systeme vereinbart. Es sind keine grundlegenden Maßnahmen zur Steigerung der administrativen Kapazität erforderlich. Konkret ist wie in der Partnerschaftvereinbarung geregelt, im Land Bremen eine weitere thematische Konzentration geplant, die sich in weniger Einsatzfeldern und weniger Förderinstrumenten niederschlägt. Insbesondere die verstärkte und verbesserte Nutzung von vereinfachten Kostenoptionen wird in der Umsetzung der ESF-Strategie verfolgt.

Es ist ein Erfahrungsaustausch zwischen den Programmen und regelmäßige fondsspezifische Treffen der Verwaltungsbehörden oder der Prüfbehörden, Arbeitstreffen der Behörden mit der Europäischen Kommission oder Netzwerke geplant. Die Technische Hilfe soll in pauschalierter Form abgerechnet werden.

Demographische Herausforderungen

Im Zuge des demographischen Wandels wird im Land Bremen das Angebot an Arbeitskräften mittelfristig stagnieren, einzelne Branchen und Berufsgruppen werden Fachkräftebedarfe schwerer decken können. Daher stehen in der neuen ESF-Förderung zum einen die Verbesserung der Qualifikationen von an- und ungelernte Menschen im Fokus der Maßnahmen und zum anderen junge Menschen am Übergang Schule/Beruf, indem jedem Menschen, der die Schule verlässt, ein Ausbildungsangebot oder ein vergleichbares weiterführendes Angebot mit dem Ziel der Berufsausbildung oder der Arbeitsmarktintegration ermöglicht werden soll.

Bisherige Erfahrungen

In der Förderperiode 2014-2020 ist eine kontinuierliche Überprüfung und Steuerung der einzelnen Programme und Projekte innerhalb der bestehenden spezifischen Ziele im Rahmen festgelegter Monitoring- und Controlling-Verfahren wie etwa regelmäßiger Steuerungsrunden erfolgt. Hierbei wurden stets alle relevanten Akteur*innen und Mittelgeber*innen einbezogen. Auf dessen Grundlage wurde eine kontinuierliche Anpassung oder bei Bedarf Umsteuerung einzelner Programme oder Projekte vorgenommen sowie bei Bedarf neue Projekte oder Programme geschaffen.

Ausgangspunkt der Steuerung aufkommender Bedarfe war dabei immer der bestehende nationale Gesetzgebungsrahmen, der dann in Hinblick auf neue Bedarfe sowie die beabsichtigten Zielgruppen durch eine entsprechende Förderung ergänzt wurde. Die Planung, Umsetzung und Steuerung bestehender sowie neuer Programme und Projekte geschah dabei stets in Abstimmung mit allen fachlich relevanten und zuständigen Akteuren im Land Bremen.

In der Förderperiode 2014-2020 haben sich vor allem Veränderungen auf Bundesebene im Rahmen des Teilhabechancengesetzes und des Qualifizierungschancengesetzes ergeben. Hinzu kam die Nationale Weiterbildungsstrategie. Diese Tätigkeiten auf Bundesebene wurden in der Umsteuerung des ESF berücksichtigt und entsprechende Förderungen angepasst.

Im Bereich Weiterbildung wurde die vom Bund bei erfolgreichem Abschluss einer Weiterbildung ausgezahlte finanzielle Weiterbildungsprämie durch einen monatlich ausgezahlten Qualifizierungsbonus ergänzt. Denn in der Praxis hat sich herausgestellt, dass eine Weiterbildungsprämie, gegenüber einer monatlich bezahlten Arbeitsgelegenheit keine ausreichende finanzielle Motivation für die Durchführung einer Weiterbildung bot, da sie erst bei erfolgreichem Abschluss einer Weiterbildung ausgezahlt wird. Der Qualifizierungsbonus, der diesem Fehlanreiz entgegenwirken und dazu führen sollte, dass mehr Menschen eine Weiterbildung beginnen, hat sich als erfolgreich gezeigt.

Aufgrund der in den Jahren 2015/2016 unerwartet stark gestiegenen Zuwanderung von Menschen überwiegend mit Fluchthintergrund und der festgestellten vorliegenden arbeitsmarktrelevanten Hemmnisse wie Sprachdefizite und fehlender Berufsabschluss wurde ebenfalls nachgesteuert. Dazu wurde im Jahr 2018 das Programm „Integration in Bremen und Bremerhaven“ gestartet, um durch innovative Projekte in verschiedenen Förderschwerpunkten Menschen mit Migrationshintergrund, speziell geflüchtete Menschen bei der Integration in Ausbildung und Beschäftigung einschließlich Sprachförderung zu unterstützen.

Mit der steigenden Zuwanderung und dem einhergehenden Bedarf an Sprachförderung wurde zudem die Koordinationsstelle Sprache neu geschaffen, die zu einer besseren Übersichtlichkeit der unübersichtlichen Angebotslandschaft sowie Initiierung zielgruppenspezifischer Sprachförderung etwa für Frauen, junge Menschen oder Beschäftigte beitragen sollte. Diese Koordinationsstelle hat sich sehr bewährt, weshalb in der neuen Förderperiode eine bedarfsorientierte Weiterentwicklung der Stelle erfolgen soll.

Ferner sind aufgrund des in Studien festgestellten hohen Bedarfes an Alphabetisierung und Grundbildung im Land Bremen, der sich in einem überdurchschnittlichen Anteil gering literalisierter Menschen insbesondere unter den geringfügig Beschäftigten zeigt, diese beiden Schwerpunkte in die Ausrichtung des Europäischen Sozialfonds eingeflossen. Im Programm „Gemeinsam Zukunft Schreiben“ werden seitdem verstärkt Kursangebote zur Alphabetisierung und Grundbildung ausgebaut, Lehrpersonal entsprechend qualifiziert und bereits bestehende Angebote durch eine neue Kooperationsstruktur besser vernetzt.

Die Ausbildungsgarantie des Landes Bremen wurde während der Förderperiode ebenfalls intensiv begleitet und daraufhin umgesteuert, sodass nun alle Aktivitäten in diesem Bereich unter dem Dach der Jugendberufsagentur gebündelt sind.

Diese Ergebnisse sollen in den Planungen für die neue Förderperiode berücksichtigt werden. Zudem soll weiterhin eine laufende Evaluierung der bestehenden und neuen Programme sowie eine Anpassung der Projekte und Programme an sich ändernde Ausgangssituationen stattfinden. Durch Überprüfung und etwaige Nachsteuerungen soll auch weiterhin sichergestellt werden, dass alle Programme bedarfsorientiert realisiert werden.

Weitere Bezüge

Bremen ist seit 2009 Mitglied in der Nordseekommission (North Sea Commission - NSC), um sich in maritimen Fragen stärker mit den europäischen Nachbarregionen abzustimmen.

Weitere Angaben befinden sich im Begleitschreiben.

1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen

Tabelle 1

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte	ESO4.1. Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung und Aktivierungsmaßnahmen für alle Arbeitssuchenden, insbesondere für junge Menschen, vor allem durch die Umsetzung der Jugendgarantie, für Langzeitarbeitslose und auf dem Arbeitsmarkt benachteiligte Gruppen sowie für Nichterwerbspersonen, sowie durch die Förderung selbstständiger Erwerbstätigkeit und der Sozialwirtschaft;	Die Förderungen im Land Bremen in der Förderperiode 2021-2027 sollen aufgrund des Mittelrückgangs gegenüber der vorherigen Förderperiode nur auf ein spezifisches Ziel fokussiert werden. So soll sichergestellt werden, dass die bereit gestellten EU-Mittel im Zusammenspiel mit nationaler Kofinanzierung möglichst zielgerichtet und effizient eingesetzt werden. Entsprechend wurde das Spezifische Ziel 1 gewählt. Hier knüpfen die geplanten nationalen Finanzierungen an, insbesondere bei langzeitarbeitslosen Menschen und jungen Menschen auf dem Weg ins Erwerbsleben. In diesen Zusammenhängen sollen vor allem modellhaft Projekte finanziert werden. Dies ist die für Bremen geeignetste Art und Weise, dem Ziel der Armutsbekämpfung nachzukommen. Mittel sollen in Bremen durch Zuschüsse gewährt werden, da der ESF + nur durch Projektförderungen umgesetzt wird, die in der Regel keine Einnahmen erreichen.

* Eigene Prioritäten gemäß der ESF+-Verordnung.

2. Prioritäten

Bezug: Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe c der Dachverordnung

2.1. Prioritäten, ausgenommen technische Hilfe

2.1.1. Priorität: 1. (Aus-)Bildung, Arbeit, Teilhabe

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.1. Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung und Aktivierungsmaßnahmen für alle Arbeitsuchenden, insbesondere für junge Menschen, vor allem durch die Umsetzung der Jugendgarantie, für Langzeitarbeitslose und auf dem Arbeitsmarkt benachteiligte Gruppen sowie für Nichterwerbspersonen, sowie durch die Förderung selbstständiger Erwerbstätigkeit und der Sozialwirtschaft; (ESF+)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Die Maßnahmenarten zur Erreichung des gewählten spezifischen Ziels beinhalten übergreifend verschiedene Maßnahmen, die bei langzeitarbeitslosen Menschen die Voraussetzung für die Aufnahme einer Erwerbsarbeit schaffen, junge Menschen an eine Ausbildung heranzuführen oder diese sichern, an- und ungelernete arbeitslose Menschen und Beschäftigte durch Qualifizierungsförderung unterstützen sowie Grundbildung und Sprache fördern. Ergänzt wird dieser Ansatz durch flankierende und beratende Maßnahmen. Damit handelt es sich bei allen Maßnahmen um solche zur Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung und Aktivierungsmaßnahmen für alle Arbeitsuchenden, insbesondere für junge Menschen, vor allem durch die Umsetzung der Jugendgarantie, für Langzeitarbeitslose und auf dem Arbeitsmarkt benachteiligte Gruppen.

Sprache und Alphabetisierung

Um gering literalisierte Menschen dabei zu unterstützen, ihre schriftsprachlichen Kompetenzen auszubauen, Hemmschwellen zu überwinden und Grundbildungsangebote wahrzunehmen, sind Maßnahmen des Landes Bremen erforderlich. Die Förderung des Erlernens der deutschen Sprache als Fremdsprache (DaF) und der Alphabetisierung umfasst alle Niveaus und Kompetenzstufen. Es soll eine Verknüpfung mit Modellprojekten des Bundes im Rahmen der Alpha-Dekade stattfinden.

Servicestellen für Alphabetisierung und Grundbildung sollen dazu beitragen, mehr Menschen mit Angeboten zu erreichen, Fachpersonal zu qualifizieren, Akteur*innen zu vernetzen, neue Angebotsformate im Quartier zu entwickeln und Ansprachewege auszubauen. Daneben sollen zielgruppenspezifische Angebote, z.B. für Insassen der Justizvollzugsanstalten, für Alleinerziehende oder für Menschen, die schon lange Zeit in Deutschland leben, entwickelt werden.

Bekämpfung von Langzeitarbeitslosigkeit und Förderung von Beschäftigung

Die Erleichterung des Zugangs zu Beschäftigung für Arbeitssuchende und Nichterwerbstätige sowie die Förderung langzeitarbeitsloser Menschen soll u.a. durch die Verknüpfung von (öffentlich) geförderter Beschäftigung mit Förderungen in sozial benachteiligten Stadtteilen realisiert werden. Konkret werden Maßnahmen gefördert, die einen Erhalt oder eine Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit der Zielgruppe ermöglichen. Zudem sollen Angebote des

Jobcenters für langzeitarbeitslose Menschen z.B. durch Förderung von begleitender Anleitung und Qualifizierung ergänzt und damit ihre Wirksamkeit erhöht werden.

Für besonders arbeitsmarktferne langzeitarbeitslose Menschen werden sozialintegrativ ausgerichtete Maßnahmen angeboten, die auf Erwerbsorientierung als weiteren Schritt der Entwicklung zielen. Für besondere Zielgruppen wie Menschen mit Migrationshintergrund und alleinerziehende Eltern sollen Modellprojekte gefördert werden. Diese bedürfen ergänzender Kinderbetreuungsangebote, um Menschen mit Sorgeverpflichtungen eine Teilnahme zu ermöglichen.

Ausbildung

Die Förderung und Sicherung von Ausbildung umfasst u. a. die Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze und Unterstützung von Auszubildenden. Insbesondere leistungsschwächeren und marktbenachteiligten Jugendlichen soll mit ESF+-geförderten Maßnahmen eine Ausbildung ermöglicht werden. Dies kann im Rahmen von außerbetrieblichen Maßnahmen geschehen oder in Form von Unterstützung von Ausbildungsverbünden und -partnerschaften, um auch Betriebe zu erreichen, die ohne Unterstützung nicht ausbilden können. Zudem sollen auch Coaching und Unterstützung von Ausbilder*innen und Auszubildenden in Betrieben gefördert werden, um Ausbildungsabbrüche zu antizipieren und zu vermeiden. Ferner sollen Grundbildungsmaßnahmen und ausbildungsvorbereitende oder -begleitende Sprachförderung umgesetzt werden.

Weiterbildung und Qualifizierung

Dieser Bereich umfasst Qualifizierungs-, und Bildungsangebote. Dazu v. a. abschlussbezogene Qualifizierungen und Unterstützungsangebote, die sich an Arbeitslose mit und ohne Anspruchsberechtigung richten und die berufliche Integration und Qualifizierung von An- und Ungelernten fördern. Die Angebote für an- und ungelernte arbeitslose Menschen müssen ggf. Begleit- und Unterstützungsangebote bereithalten und sollen in überschaubaren Zeitintervallen zertifizierte Teilerfolge ermöglichen. Zudem sollen Modellvorhaben durchgeführt werden, um die Teilhabe an Weiterbildungsangeboten für benachteiligte Zielgruppen wie Frauen, Menschen mit Migrationshintergrund und alleinerziehende oder geflüchtete Menschen zu erhöhen. Auch in den Bereichen Pflege und Erziehung sollen modellhaft neue Ausbildungs- sowie Qualifizierungsansätze erprobt werden sollen. Insgesamt ist eine enge Abstimmung mit dem Jobcenter und der Agentur für Arbeit erforderlich, die einen Großteil der Kofinanzierung für die Zielgruppen einbringen.

Beratungsangebote

Zentrale Beratungsangebote werden durch sozialräumliche ergänzt, um je nach Zielgruppe die Zugangsmöglichkeit zu ermöglichen.

Thematisch werden die Beratungsangebote folgende Inhalte und Ziele fokussieren:

- Erhöhung der beruflichen Qualifikation von arbeitslosen Menschen und Beschäftigten, möglichst mit dem Ziel der Erlangung eines anerkannten Abschlusses
- Unterstützung alleinerziehender Eltern bei der beruflichen Orientierung und (Re-)Integration
- Unterstützung bei der Anerkennung ausländischer Schul- und Berufsabschlüsse von Menschen mit Migrationshintergrund durch Verweisberatung und Verfahrensbegleitung durch Ergänzung der Regelleistungen nach dem SGB II und III
- Information, Orientierung und Vermittlungsunterstützung von Menschen mit Migrationshintergrund

Beispiele sind Spezifische zentrale und lokale Frauenberatungsangebote oder offene Beratung als ein dezentrales Angebot, welches sich insbesondere an langzeitarbeitslose Menschen richtet.

Niedrigschwellige Quartiersangebote für soziale Teilhabe

Zur Verbesserung der sozialen Teilhabe sollen niedrigschwellige Angebote in benachteiligten Sozialräumen umgesetzt werden. Dazu gehören Vorhaben für besondere, arbeitsmarktferne Zielgruppen, bei denen eine Arbeitsmarktintegration erst mittel- bis langfristig erreichbar sein wird. Die Maßnahmen benötigen überwiegend einen quartiers- bzw. lebensraumbezogenen Ansatz und sollen vor allem in den benachteiligten Sozialräumen (WiN-Fördergebiete) durchgeführt werden.

Lokales Kapital für soziale Zwecke (LOS)

Die Förderung sozialer lokaler Kleinstprojekte liefert einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung von Quartiersidentität und erreicht Personen, die von regulären Arbeitsförderungsinstrumenten nicht erreicht werden. Die Teilnahme an kleinen lokalen Projekten in den benachteiligten Sozialräumen ist vielfach ein erster Einstieg in weiterführende Maßnahmen und bietet den Teilnehmenden eine mittelbare arbeitsmarktliche Perspektive.

Lebendige Quartiere

Es soll eine Verknüpfung der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen mit dem Landesprogramm „Lebendige Quartiere“ erfolgen. Diese Angebote, die das soziale Miteinander in einem Wohnquartier fördern, gesellschaftliche Teilhabemöglichkeiten schaffen und die Chancengleichheit erhöhen und auf anderen sozialraumorientierten Förderprogrammen aufbauen, sollen bei Bedarf ergänzt werden.

Bezüglich der thematischen Konzentration ist festzustellen, dass sich die angegebenen 23% der Jugendbeschäftigung im oben beschriebenen Bereich Ausbildung wiederfinden. Die angegebenen 75% der sozialen Inklusion finden sich in den restlichen Maßnahmen wieder. Ohne unmittelbar Kinder zu fördern, trägt der ESF+ in Bremen durch mittelbare Maßnahmen mit ca. 10 % der Mitteln zur Reduzierung von Kinderarmut bei.

Die Arten von Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar eingestuft, da aufgrund ihrer Beschaffenheit keine signifikanten negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Bezüglich von komplementären Förderungen zu anderen Unionsinstrumenten wird auf den Strategieteil verwiesen.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Wichtigste Zielgruppen

Zielgruppe sind von Armut bedrohte Menschen, die arbeitslos oder beschäftigt und auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt sind. Ein Fokus liegt dabei insgesamt auf Menschen mit eigener oder familiärer Migrationsbiografie, alleinerziehenden Menschen und Frauen.

Menschen, die (schon länger) arbeitslos sind, sollen an Beschäftigung und herangeführt und durch (begleitende) Qualifizierung in den Arbeitsmarkt integriert werden.

Junge Menschen werden im Übergang von der Schule in eine Ausbildung und auf den allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützt.

Beschäftigte, vor allem mit geringen oder fehlenden beruflichen Qualifikationen erhalten passende Weiterbildungen, da auch sie prekär beschäftigt sein können und in Gefahr von Armut leben.

Inhaftierte Menschen oder solche mit Straffälligen-Hintergrund sollen in ihrer sozialen und beruflichen Integration im Sinne einer Resozialisierung gefördert werden.

Menschen, die Schwierigkeiten beim Lesen und Schreiben haben oder noch nicht gut Deutsch können, bekommen Zugang zu Grundbildung und Sprachförderung.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Alle Maßnahmen werden stets im gesetzten rechtlichen Rahmen realisiert. Dabei sollen alle Maßnahmen so niedrigschwellig umgesetzt werden, dass allen Zielgruppen ein gleicher Zugang ermöglicht wird und die Maßnahmen für die Teilnehmenden jeweils gewinnbringend realisiert werden. Dies bezieht sich auf eine relative Niedrigschwelligkeit, die jeweils auf den Kontext der einzelnen Maßnahme bezogen ist wie beispielsweise, dass Bremen als Städtestaat eine Chancengleichheit für Frauen und Männer sowie für Menschen mit Migrationshintergrund ermöglicht.

Exemplarisch erfolgt auf Grundlage eines partnerschaftlichen Prinzips eine Fokussierung auf benachteiligte Personengruppen im Bereich Ausbildung im Rahmen von monatlichen Städtesitzungen. Dort wird mit allen relevanten Akteuren und durch begleitende externe Gender-Expertise sowie in enger Abstimmung mit der Regelförderung die Sicherung von Gleichheit, Inklusion und Nicht-Diskriminierung sichergestellt.

Ferner sollen spezifische Maßnahmen zur Sicherung von Gleichheit und Nicht-Diskriminierung im Rahmen der Frauenförderung sowie der Förderung von Menschen mit eigener oder familiärer Migrationsbiografie, die sich häufig in einer strukturell benachteiligten Position auf dem Arbeitsmarkt befinden, umgesetzt werden.

Bei der Maßnahmenerstellung werden alle zuständigen Akteur*innen miteinbezogen. Es findet ein regelmäßiger Austausch mit Vertreter*innen der Zivilgesellschaft statt. Treffen können jeweils in Präsenz oder digital erfolgen. Dokumente werden barrierefrei erstellt.

Bei der Projektauswahl werden fachlich zuständige Akteur*innen beteiligt.

Bei der Projektdurchführung ist auf Barrierefreiheit zu achten.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Das Bundesland Bremen ist ein Zwei-Städte-Staat, bestehend aus der Stadtgemeinde Bremen und der ca. 60km entfernten Stadtgemeinde Bremerhaven. Beide Städte sind Zielgebiete für den Einsatz von ESF+-Mitteln, da sich in beiden Stadtgebieten Prozesse sozialer Segregation mit Blick auf Einkommen, Arbeitslosigkeit, Sozialleistungsbezug und anderen Indikatoren gesellschaftlicher Teilhabe feststellen lassen. Niveau-Unterschiede dieser Prozesse zeigen sich sowohl zwischen den Städten als auch innerhalb derselben. In der Stadtgemeinde Bremerhaven soll der Fokus im ESF+ stärker als in der Stadtgemeinde Bremen auf Armutsbekämpfung liegen. In Bremen ist beabsichtigt, ausgewählte Quartiere in den Blick zu nehmen, in denen sich ökonomische und soziale Probleme konzentrieren. Ziel ist es, die bestehenden Unterschiede zwischen den einzelnen Quartieren Bremens sowie zwischen beiden Stadtgemeinden zu verringern, indem die benachteiligten Gebiete gezielt gestärkt werden.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Interregionale und transnationale Maßnahmen sind im OP des Landes Bremen nicht vorgesehen. Wie schon in der Förderperiode 2014-2020 wird auch in der Förderperiode 2021-2027 über die Teilnahme an Förderungen des Bundes-ESF die Teilnahme des Landes Bremen an ebensolchen Maßnahmen sichergestellt.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Finanzierungsinstrumente sind im OP des Landes Bremen nicht vorgesehen.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
-----------	-------------------	-------	-------------------	----	-----------	-------------------------	--------------------	--------------------

1	ESO4.1	ESF+	Stärker entwickelt	EECO01	Gesamtzahl der Teilnehmer	Personen	24.000,00	62.000,00
1	ESO4.1	ESF	Stärker entwickelt		Durchgeführte Beratungen	Anzahl		2.800

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
1	ESO4.1	ESF+	Stärker entwickelt	a01	Teilnehmende, deren Situation auf dem Arbeitsmarkt sich unmittelbar nach der Teilnahme verbessert hat	Personen	17.000,00	2014-2020	25.000,00	ESF-Begleitsystem	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.1	ESF+	Stärker entwickelt	134. Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zum Arbeitsmarkt	13.859.268,00
1	ESO4.1	ESF+	Stärker entwickelt	151. Unterstützung der Erwachsenenbildung (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	20.000.000,00
1	ESO4.1	ESF+	Stärker entwickelt	152. Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit und der aktiven Teilhabe an der Gesellschaft	36.000.000,00
1	ESO4.1	Insgesamt			69.859.268,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.1	ESF+	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	69.859.268,00
1	ESO4.1	Insgesamt			69.859.268,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.1	ESF+	Stärker entwickelt	26. Sonstige Ansätze – Städte und Vororte	69.859.268,00
1	ESO4.1	Insgesamt			69.859.268,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.1	ESF+	Stärker entwickelt	01. Beitrag zu grünen Kompetenzen und Arbeitsplätzen und zur grünen Wirtschaft	8.000.000,00
1	ESO4.1	ESF+	Stärker entwickelt	05. Nichtdiskriminierung	64.859.268,00
1	ESO4.1	Insgesamt			72.859.268,00

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.1	ESF+	Stärker entwickelt	01. Ausrichtung auf die Gleichstellung der Geschlechter	10.000.000,00
1	ESO4.1	ESF+	Stärker entwickelt	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	59.859.268,00
1	ESO4.1	Insgesamt			69.859.268,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.2. Priorität technische Hilfe

3. Finanzierungsplan

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffern i, ii und iii, Artikel 112 Absätze 1, 2 und 3 und Artikel 14, 26 und 26a der Dachverordnung

3.1. Übertragungen und Beiträge (1)

Bezug: Artikel 14, 26, 26a und 27 der Dachverordnung

Programmänderung in Bezug auf Folgendes:	☐ Beitrag zu InvestEU
	☐ Übertragung auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung
	☐ Übertragung zwischen dem EFRE, dem ESF+ oder dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds
	☐ Fonds, die zur Erreichung der in Artikel 21c Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Ziele beitragen

(1) Gilt nur für Programmänderungen gemäß den Artikeln 14, 26 und 26a, mit Ausnahme ergänzender Übertragungen auf den JTF gemäß Artikel 27 der Dachverordnung. Die Übertragungen berühren nicht die jährliche Aufschlüsselung der Finanzmittel für einen Mitgliedstaat auf Ebene des MFR.

Tabelle 15A: Beitrag zu InvestEU* (Aufschlüsselung nach Jahren)

Beitrag von		Beitrag zu	Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	InvestEU-Politikbereich	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

* Für jeden neuen Beitrag werden in einem Antrag auf Programmänderung die Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Tabelle 15B: Beiträge zu InvestEU* (Zusammenfassung)

Fonds	Regionenkategorie	Nachhaltige Infrastruktur (a)	Innovation und Digitalisierung (b)	KMU (c)	Soziale Investitionen und Kompetenzen (d)	Insgesamt (e)=(a)+(b)+(c)+(d)
Insgesamt						

* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen geleisteten Beiträge während des Programmplanungszeitraums. Mit jedem neuen Beitrag werden in einem Antrag auf Programmänderung die Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Begründung unter Berücksichtigung, wie diese Beträge zur Verwirklichung der im Programm gemäß Artikel 10 Absatz 1 der InvestEU-Verordnung ausgewählten politischen Ziele beitragen

--

Tabelle 16A: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von		Übertragungen an	Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	Instrument	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

Tabelle 16B: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung* (Zusammenfassung)

Fonds	Regionenkategorie	Insgesamt
Insgesamt		

* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung – Begründung

--

Tabelle 17A: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds* (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von		Übertragungen an		Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

* Übertragung auf andere Programme. Übertragungen zwischen dem EFRE und dem ESF+ können ausschließlich innerhalb derselben Regionenkategorie vorgenommen werden.

Tabelle 17B: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds (Zusammenfassung)

	EFRE				ESF+				Kohäsionsfonds	EMFAF	AMIF	ISF	BMVI	Insgesamt
	Stärker entwickelt	Übergang	Weniger entwickelt	Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	Stärker entwickelt	Übergang	Weniger entwickelt	Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte						
Insgesamt														

* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Übertragungen zwischen Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, einschließlich zwischen kohäsionspolitischen Fonds – Begründung

Tabelle 21: Mittel, die zur Erreichung der in Artikel 21c Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Ziele beitragen

Fonds	Regionenkategorie	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
Gesamtbetrag								

3.2. JTF: Zuweisung für das Programm und Übertragungen (1)

3.3. Übertragungen zwischen Regionenkategorien, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben

Tabelle 19A: Übertragungen zwischen Regionenkategorien innerhalb des Programms, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von	Übertragungen an	Aufschlüsselung nach Jahren			
Regionenkategorie*	Regionenkategorie*	2025	2026	2027	Insgesamt

* Gilt nur für den EFRE und den ESF+.

Tabelle 19B: Übertragungen zwischen Regionenkategorien auf andere Programme, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von	Übertragungen an	Aufschlüsselung nach Jahren			
Regionenkategorie*	Regionenkategorie*	2025	2026	2027	Insgesamt

* Gilt nur für den EFRE und den ESF+.

3.4. Rückübertragungen (1)

Tabelle 20A: Rückübertragungen (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von	Übertragungen an		Aufschlüsselung nach Jahren							
InvestEU oder anderes Unionsinstrument	Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

(1) Gilt nur für Programmänderungen für Mittel, die von anderen Unionsinstrumenten mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung, einschließlich Elementen des AMIF, des ISF und des BMVI, oder von InvestEU rückübertragen werden.

Tabelle 20B: Rückübertragungen* (Zusammenfassung)

Ab	Zu						
InvestEU/Instrument	EFRE			ESF+			Kohäsionsfonds
	Stärker entwickelt	Übergang	Entwickelt	Stärker entwickelt	Übergang	Entwickelt	

* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

3.5. Mittelausstattung nach Jahr

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 3, 4 und 7 der JTF-Verordnung

Tabelle 10: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr

Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026		2027		Insgesamt
							Mittelausstattung ohne Flexibilitätsbetrag	Flexibilitätsbetrag	Mittelausstattung ohne Flexibilitätsbetrag	Flexibilitätsbetrag	
ESF+*	Stärker entwickelt	0,00	10.286.561,00	10.452.038,00	10.620.866,00	20.107.309,00	6.031.925,00	6.031.925,00	4.561.506,00	4.561.507,00	72.653.638,00
Insgesamt ESF+		0,00	10.286.561,00	10.452.038,00	10.620.866,00	20.107.309,00	6.031.925,00	6.031.925,00,00	4.561.506,00	4.561.507,00	72.653.638,00
Insgesamt		0,00	10.286.561,00	10.452.038,00	10.620.866,00	20.107.309,00	6.031.925,00	6.031.925,00,00	4.561.506,00	4.561.507,00	72.653.638,00

* Beträge nach der ergänzenden Übertragung auf den JTF.

3.6. Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffer ii, Artikel 22 Absatz 6 und Artikel 36 der Dachverordnung

Für das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“: Programme, die technische Hilfe nach Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung in Anspruch nehmen, gemäß der in der Partnerschaftsvereinbarung gewählten Option

Tabelle 11: Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag

Nummer politisches Ziel/spezifisches Ziel des JTF oder technische Hilfe	Priorität	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung (Gesamtbetrag der förderfähigen Kosten oder des öffentlichen Beitrags)	Fonds	Regionenkategorie*	Unionsbeitrag (a)=(b)+(c)+(i)+(j)	Aufschlüsselung des Unionsbeitrags				Nationaler Beitrag (d)=(e)+(f)	Indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Insgesamt (g)=(a)+(d)	Kofinanzierungssatz (h)=(a)/(g)
						Unionsbeitrag		Flexibilitätsbetrag			Öffentlich (e)	Privat (f)		
						ohne technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5	für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5	ohne technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5	für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5					
						(b)	(c)	(i)	(j)					
4	1	Insgesamt	ESF+	Stärker entwickelt	72.653.638,00	59.673.275,00	2.386.930,00	10.185.993,00	407.440,00	108.980.457,00	108.980.457,00	0,00	181.634.095,00	40,000000000000%
Insgesamt			ESF+	Stärker entwickelt	72.653.638,00	59.673.275,00	2.386.930,00	10.185.993,00	407.440,00	108.980.457,00	108.980.457,00	0,00	181.634.095,00	40,000000000000%
Gesamtbetrag					72.653.638,00	59.673.275,00	2.386.930,00	10.185.99300	407.440,00	108.980.457,00	108.980.457,00	0,00	181.634.095,00	40,000000000000%

* Für den EFRE und den ESF+: weniger entwickelte Regionen, Übergangsregionen, stärker entwickelte Regionen und gegebenenfalls besondere Mittelzuweisung für die Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte. Für den Kohäsionsfonds: entfällt. Bei technischer Hilfe hängt die Anwendung von Regionenkategorien von der Auswahl des Fonds ab.

** Es sind die gesamten JTF-Mittel anzugeben, einschließlich der ergänzenden aus dem EFRE und dem ESF+ übertragenen Unterstützung. In der Tabelle sind die Beträge gemäß Artikel 7 der JTF-Verordnung nicht enthalten. Für aus dem JTF finanzierte technische Hilfe sollten die JTF-Mittel in Verbindung mit Artikel 3 und 4 der JTF-Verordnung aufgeteilt werden. Für Artikel 4 der JTF-Verordnung gibt es keinen Flexibilitätsbetrag.

4. Grundlegende Voraussetzungen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe i der Dachverordnung

Tabelle 12: Grundlegende Voraussetzungen

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
1. Wirksame Mechanismen für die Überwachung des Markts für die Vergabe öffentlicher Aufträge			Ja	Es bestehen Überwachungsmechanismen, die sämtliche öffentlichen Aufträge und ihre Vergabe im Rahmen der Fonds im Einklang mit den Vergaberechtsvorschriften der Union abdecken. Diese Anforderung beinhaltet Folgendes: 1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Zusammenstellung wirksamer und verlässlicher Daten zu Vergabeverfahren über den Unionsschwellenwerten im Einklang mit den Berichterstattungspflichten nach den Artikeln 83 und 84 der Richtlinie 2014/24/EU und den Artikeln 99 und 100 der Richtlinie 2014/25/EU.	Ja	• https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/ • https://www.gesetze-im-internet.de/vgv_2016/ • https://www.gesetze-im-internet.de/sektvo_2016/ • https://www.gesetze-im-internet.de/vergstatvo/	§ 114 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Verbindung mit den Bestimmungen der Vergabeverordnung (VgV), der Sektorenverordnung (SektVO) und Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) gewährleistet die Zusammenstellung von Daten über die durchgeführten Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte in Einklang mit den Berichtspflichten nach den Artikeln 83 und 84 der Richtlinie (EU) 2014/24/EU sowie der Artikel 99 und 100 der Richtlinie (EU) 2014/25/EU
				2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Daten mindestens folgende Elemente abdecken: a) Qualität und Intensität des Wettbewerbs: Name des erfolgreichen Bieters, Anzahl der	Ja	Vergabeverordnung (VgV)	Zu den nach den o.g. Rechtsvorschriften zusammengestellten Daten gehören: Name des Bieters, auf dessen Angebot zugeschlagen wurde, Zahl der eingegangenen Angebote, Auftragswert,

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				ursprünglichen Bieter und Auftragswert; b) Angaben zum Endpreis nach Abschluss und zur Beteiligung von KMU als direkte Bieter, sofern die nationalen Systeme diese Informationen bieten.			Zahl der als direkte Bieter beteiligten KMU sowie Vertragswert nach Abschluss.
				3. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überwachung und Analyse der Daten durch die zuständigen nationalen Behörden im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU.	Ja	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/vergabestatistik.html	BMWi und die zuständigen Landesbehörden analysieren die Daten zu Vergabeverfahren in Einklang mit Artikel 83 (2) der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 (2) der Richtlinie 2014/25/EU. Das BMWi erstellt den Monitoringbericht der Bundesregierung.
				4. Vorkehrungen, damit die Ergebnisse der Analyse im Einklang mit Artikel 83 Absatz 3 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 3 der Richtlinie 2014/25/EU der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.	Ja	https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Wirtschaft/eu1statistik.html	Die zuständige Behörde Bundesministerium für Wirtschaft und Energie veröffentlicht die Statistik über vergebene Aufträge im Internet.
				5. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass sämtliche Informationen zu mutmaßlichen Angebotsabsprachen im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU an die	Ja	- Informationen zur Kartellverfolgung des Bundeskartellamtes: https://www.bundeskartellamt.de/DE/Kartellverbot/kartellverbot_node.html - Rechtsgrundlagen Wettbewerbsregister:	Informationen über unzulässige Angebotsabsprachen gem. § 1 GWB, Art. 101 AEUV werden an das Bundeskartellamt bzw. die zuständigen Landeskartellbehörden übermittelt. Strafbarkeit wettbewerbsbeschränkender

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				zuständigen nationalen Stellen weitergeleitet werden.		https://www.gesetze-im-internet.de/wregg/BJNR273910017.html https://www.gesetze-im-internet.de/wregv/index.html • Informationen zum Wettbewerbsregister des Bundeskartellamtes: https://www.bundeskartellamt.de/DE/Wettbewerbsregister/WettbewReg_node.html	Abspraken bei Ausschreibungen gemäß § 298 StGB, Tätigkeit der Staatsanwaltschaft.
2. Instrumente und Kapazitäten zur wirksamen Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen			Ja	Die Verwaltungsbehörden verfügen über die Instrumente und Kapazitäten zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften über staatliche Beihilfen: 1. Für Unternehmen in Schwierigkeiten und Unternehmen mit einer Rückforderungspflicht.	Ja	Antragsformular KOM-Seite zu Beihilfeentscheidungen: https://ec.europa.eu/competition/elojade/iseif/index.cfm?clear=1&policy_area_id=3 Insolvenzbekanntmachungen: https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/ Internetseite der Europäischen Kommission zur Rückforderung rechtswidriger Beihilfen: https://ec.europa.eu/competition/policy/state-aid/procedures/recovery1unlawful-aid_e	Die Gewährung von Beihilfen wird davon abhängig gemacht, dass die Unternehmen einen adäquaten Nachweis erbringen, dass sie keine Unternehmen in Schwierigkeiten sind und auch keine Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung nicht nachgekommen sind. Als adäquaten Nachweis haben die Unternehmen mit dem Antrag eine Selbstauskunft beizubringen. Der Inhalt der Selbstauskunft ist im Antragsformular zu bestätigen durch Erklärung einer externen Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung. Die externe Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung hat dabei zu erklären, dass sie zur Bestätigung der Richtigkeit der Selbstauskunft einen Abgleich auf Kommissions-Website vorgenommen hat (auf den entsprechenden Link wird mit dem Antragsformular verwiesen) sowie Einsicht in die Übersicht der finanziellen Lage aus dem vergangenen

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							Kalenderjahr genommen hat. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die Vorschriften über staatliche Beihilfen tatsächlich angewendet werden können. Die Verwaltungsbehörde hat jederzeit Zugriff auf die Informationen, die den zwischengeschalteten Stellen vorliegen.
				2. Durch Zugang zu fachlicher Beratung und Orientierung zu Fragen im Bereich staatliche Beihilfen, die von Sachverständigen für staatliche Beihilfen aus lokalen oder nationalen Stellen erteilt wird.	Ja	Ansprechpartner für das Beihilferecht in Bremen Informationen auf der EFRE-Homepage	Regelmäßige Treffen des Bund-LänderAusschusses Beihilfen Regelmäßige sowie ergänzende Ad-Hoc Unterrichtung der zuständigen Beihilferferate der Länder Zentrale Ansprechpartner im Referat „Beihilfekontrollpolitik“ im BMWK. Das BMWK stellt auf seiner Website umfangreiche Informationen zu zahlreichen beihilferechtlichen Fragestellungen zur Verfügung, inkl. Unterlagen zum Thema „Strukturfonds und EU-Beihilferecht“. Auf diese Informationen können auch die beihilfegebenden Stellen/zwischengeschalteten Stellen zugreifen. Zentrale Anlaufstelle in Bremen für die europäische Beihilfenkontrollpolitik bei der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa. Sie unterstützt auf Anfrage alle Ressorts der Landesregierung in beihilferechtlichen Fragestellungen und führt Schulungen der zwischengeschalteten Stellen durch. Aktuelle Informationen zum Beihilferecht im geschlossenen Bereich der EFRE-Homepage für die zwischengeschalteten Stellen.

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
3. Wirksame Anwendung und Umsetzung der Charta der Grundrechte			Ja	Es bestehen wirksame Mechanismen, um die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) sicherzustellen; dies schließt Folgendes ein: 1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Vereinbarkeit der aus den Fonds unterstützten Programme und deren Durchführung mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta.	Ja	Bekanntmachung der Kommission - Leitlinien zur Sicherstellung der Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bei der Durchführung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds („ESI-Fonds“) (2016/C 269/01)	Im Einklang mit den KOM Leitlinien (2016/ C 269/01) berücksichtigen die Arbeitshilfen und Leitfäden der VB sowie die Vereinbarungen mit zwischengeschalteten Stellen die Achtung der Charta. In allen Phasen der Programmumsetzung begründen die zuständigen Behörden ihre Entscheidungen. Jede Person verfügt bezüglich dieser Entscheidungen über das Recht auf rechtliches Gehör, einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht. In der Maßnahmenplanung und den Auswahlkriterien werden die Rechte und Prinzipien der Charta berücksichtigt. Die Achtung der Charta ist eine Förderbedingung und Gegenstand von Vor-Ort Prüfungen. Begünstigte werden über die GRC informiert und geben Erklärungen hierzu ab. Die VB informiert gezielt auf der Webseite. Mitglieder des BGA, die neue externe Unterstützungsstruktur zur Umsetzung der bereichsübergreifenden Grundsätze und Bundesbeauftragte der Bundesregierung leisten mit Informationen, Unterstützung und Fachwissen einen Beitrag zur Einhaltung der Charta.
				2. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit der Charta und über gemäß	Ja	Bericht der ESF-Verwaltungsbehörde an den BGA über Beschwerden oder Verstöße im Zusammenhang mit der Grundrechtecharta mindestens einmal jährlich und bei Bedarf im Umlaufverfahren	Die VB übernimmt die Rolle der „Ansprechperson zur Anwendung und Umsetzung der Grundrechtecharta (GRC)“. Sie richtet ein elektronisches Postfach ein, über das Verstöße gegen die GRC gemeldet werden können. Auf

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich der Charta.		Website der Schlichtungsstelle zum Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) https://www.schlichtungsstelle-bgg.de/Web/SchliBGG/DE/AS/startseite/startseite-node.html Website der Antidiskriminierungsstelle des Bundes https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/startseite/startseite-node.html	das Postfach wird über die Webseite (inklusive verlinkter Liste mit Kontaktstellen und Informationen zur GRC) Im BGA wird auf Grundlage einer Regelung in der GO ein eigener TOP in die Sitzungen aufgenommen, unter dem der BGA über Beschwerden und ggfs. Aktivitäten zur Charta durch die VB informiert wird. Beschwerdeführer erlangen z.B. durch die Schlichtungsstelle zum Behindertengleichstellungsgesetz oder die Antidiskriminierungsstelle des Bundes Unterstützung im Zusammenhang mit Art. 26 bzw. 21 GRC. Alle an der Umsetzung beteiligten zwischengeschalteten Stellen können sich bei Fragen an die externe Unterstützungsstruktur zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen wenden. Nachgewiesene Verstöße können mit Widerruf der Förderung sanktioniert werden.
4. Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCPRD) in Übereinstimmung mit dem Beschluss			Ja	Es besteht ein nationaler Rahmen für die Gewährleistung der Umsetzung des UNCPRD; dies schließt Folgendes ein: 1. Ziele mit messbaren Zielmarken, Datenerfassung und Überwachungsmechanismen.	Ja	https://www.teilhabebeirat.bremen.de/aktionsplan-1473 https://www.teilhabebeirat.bremen.de/aktionsplan/anlaufstelle-12601 https://www.teilhabebeirat.bremen.de/aktionsplan/beurteilung-evaluierung-12575 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C:2016:269:FULL&from=RO NAP: https://bit.ly/3iU3Rxj	Der Nationale Aktionsplan (NAP) zur Umsetzung der UNBRK trat 2011 in Kraft. Evaluierung 2018 (Zwischenbericht) + 2020 fortgeschrieben. Bundes- und Landesmaßnahmen zu UNBRK Umsetzung sind online (laufend aktualisiert + einsehbar). Der Bundesstatusbericht enthält nun zusätzl. die Handlungsfelder „Digitalisierung und Inklusion“ + „COVID-19“. Eine

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
2010/48/EG des Rates						Maßnahmen Bund; Statusbericht: https://bit.ly/3NjX665 Monitoringstelle UN-BRK in Deutschland: https://bit.ly/3DvSVje Koordinierungsstelle Bund Umsetzung UN-BRK: http://www.behindertenbeauftragter.de	weitere Bundesevaluierung der UNBRK Umsetzung + Wirkung ist geplant. 1. LandesAP HB (LAP) zur UNBRK Umsetzung 2014. Umfassende Evaluation 2018 bis 02/2020, Rückblick auf die 198 Maßnahmen des LAP durch Landesteilhaberrat und Senatsdienststellen in 2020, Einbindung Zivilgesellschaft bis 09/2021. 2. Auswertung eingereicherter Maßnahmen erfolgt zZt. in Arbeitsgruppen. Gesamtkoordinierung: Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Focal Point nach Art. 33 UNBRK iVm Landesteilhaberrat und LandesbehindertenB.
				2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Barrierefreiheitspolitik, die Rechtsvorschriften und die Standards bei der Ausarbeitung und Durchführung der Programme angemessenen Niederschlag finden.	Ja	BehindertengleichstellungG (BGG) https://www.gesetze-im-internet.de/bgg/BJNR146800002.html Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2019 - Transparenzportal Bremen Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz (BremBGG) vom 18. Dezember 2018 (bremen.de) KommunikationshilfeVO https://www.gesetze-im-internet.de/khv/BJNR265000002.html	Berücksichtigung UNBRK im gesamten Planungs- und Umsetzungsprozess, z.B. in den Richtlinien und spezifischen Antragsstellungs- und Bewilligungsverfahren. Verwaltungsbehörde (VB) erstellt als Orientierungshilfe für Teilnehmer i.Z.m. zuständigen Fachreferaten und Stellen, hier v.a. mit dem LandesbehindertenB, einen Leitfaden Querschnittsziele (QZ) in der Kohäsionspolitik (KP) in Bremen (siehe grundlegende Voraussetzung – glV3) u.a. zu Barrierefreiheit und UNBRK Umsetzungsstandards. Art. 2 Abs. 3 Verf HB iVm Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						Allg GleichbehandlungsG https://t1p.de/k7c2	(BGG): bindender Verfassungsauftrag zum besonderen Schutz von Menschen mit Behinderungen, Förderung der Teilhabe und Beseitigung bestehender Nachteile. VB führt mit Fachreferaten für ZS Mitarbeiter Schulungen zur UNBRK und Barrierefreiheit durch. Der LandesbehindertenB wacht u.a. als Mitglied des BGA in allen Phasen der KP Anwendung über die Gewährleistung der Beachtung der UNBRK. VB richtet ein Funktionspostfach für UNBRK bezogene Eingaben (Hinweise, Beschwerden und ggfs. Verstöße) iVm der Anwendung der KP (s. Nr. 3).
				3. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit dem UNCRPD und über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich des UNCRPD.	Ja	Schlichtungsstelle BGG https://www.schlichtungsstelle-bgg.de/Webs/SchliBGG/DE/AS/startseite/startseite-node.html Schlichtungsstelle der Freien Hansestadt Bremen - Der Landesbehindertenbeauftragte der Freien Hansestadt Bremen Fachstelle Barrierefreiheit Bund https://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de/DE/Ueber-Uns/ueber-uns_node.html	Ansprechpartner zur Anwendung und Umsetzung der UNBRK“ im Bereich KP“: VB Prüfung Eingaben auf Stichhaltigkeit: VB. Bei Stichhaltigkeit oder diesbezügl. Zweifeln: themenbezogen Einbeziehung z.B. DIMR (s. glV 3), LandesbehindertenB (LBB), Schlichtungsstelle BGG, Schlichtungsstelle HB oder Bundesfachprüfstelle Barrierefreiheit.

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							Eingabemöglichkeiten: LBB + Funktionspostfach der VB. VB prüft Eingaben auf Stichhaltigkeit und leistet unmittelbar Abhilfe, ggf. in Zusammenarbeit mit den ZS. Sollte eine unmittelbare Abhilfe nicht möglich sein, werden Betroffene gebeten, sich an den/die zuständigen Beauftragte/n oder an die Schlichtungsstelle BGG zu wenden. Die erforderlichen Auskünfte und Einsichtnahmen werden gewährt. VB unterrichtet Begleitausschuss (BGA) mindestens 2 Mal im Jahr und ggfs. bei gravierenden Verstößen im Umlaufverfahren über die (Nicht) Beachtung der UNBRK + Beschwerden. Die VB unterstützt dadurch als Vorsitzende des BGA die Einhaltung der UNBRK. In der Geschäftsordnung (GO) des BGA wird eine eigenständige Regelung hierzu aufgenommen. Info: Programmwebsite mit Hinweis auf VB Postfach + LBB; Leitfaden QZ in der KP in Bremen
4.1. Strategischer Politikrahmen für eine aktive Arbeitsmarktpolitik	ESF+	ESO4.1. Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung und Aktivierungsmaßnahmen für alle Arbeitsuchenden, insbesondere für	Ja	Es besteht ein strategischer Politikrahmen für eine aktive Arbeitsmarktpolitik vor dem Hintergrund der beschäftigungspolitischen Leitlinien, der Folgendes umfasst: 1. Vorkehrungen für die Erstellung der Profile von	Ja	Potenzialanalyse und Eingliederungsvereinbarung gemäß § 37 SGB III https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/_37.html Eingliederungsvereinbarung gemäß § 15 SGB II: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/_15.html	Unverzüglich nach der Arbeitsuchendmeldung bei der Agentur für Arbeit (AA) wird eine Potenzialanalyse zu für die Vermittlung erforderlichen beruflichen und persönlichen Merkmalen durchgeführt. Für das Matching mit dem Stellenangebot wird das Stellenprofil des Arbeitssuchenden genutzt. Auch wird eine Eingliederungsvereinbarung zu Eingliederungsziel,

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
		junge Menschen, vor allem durch die Umsetzung der Jugendgarantie, für Langzeitarbeitslose und auf dem Arbeitsmarkt benachteiligte Gruppen sowie für Nichterwerbspersonen, sowie durch die Förderung selbstständiger Erwerbstätigkeit und der Sozialwirtschaft;		Arbeitsuchenden und die Prüfung ihres Bedarfs;			Vermittlungsbemühungen der AA, Eigenbemühungen sowie vorgesehenen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung geschlossen. Zudem gibt es ein rechtskreisübergreifendes Leitkonzept der Integrationsarbeit, das ein bundesweites Referenzsystem für die Integrationsprozesse in den Arbeitsagenturen und Grundsicherungsstellen bietet. Der dabei ermittelte individuelle Unterstützungsbedarf soll die weitere Begleitung und Unterstützung bei der (Re-)Integration bzw. Heranführung an den Arbeitsmarkt sowie für den Weg zur Reduzierung der Hilfebedürftigkeit bestimmen.
				2. Informationen über Stellenangebote und Beschäftigungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Anforderungen des Arbeitsmarkts;	Ja	JOBBÖRSE https://jobboerse.arbeitsagentur.de/vamJB/startseite.html?aa=1&m=1&kgr=as&vorschlagsfunktionaktiv=true	Mit der JOBBÖRSE stellt die Bundesagentur für Arbeit ein Jobportal für alle am Arbeitsmarkt beteiligten Akteure kostenfrei zur Verfügung. Arbeitgeber und Arbeit-/Ausbildungssuchende können entweder in Zusammenarbeit mit der/dem jeweiligen Ansprechpartner/in oder auch selbstständig Stellen- und Bewerberprofile einstellen, verwalten und anhand dieser Profile nach geeigneten Stellen bzw. Bewerber*innen suchen. Die JOBBÖRSE ermöglicht auch durchgängige und transparente Online-Prozesse, sowie eine enge bürokratiearme Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeit-/

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							Ausbildungssuchenden sowie Mitarbeitern der Arbeitsagenturen.
				3. Vorkehrungen, die gewährleisten, dass seine Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Überprüfung in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen Akteuren vollzogen wird;	Ja	Selbstverwaltung https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba014990.pdf Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit https://www.arbeitsagentur.de/ueberuns/selbstverwaltung-der-ba	Die Bundesagentur für Arbeit (BA) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Auf zentraler und örtlicher Ebene gestalten Vertreter/innen der Arbeitnehmer/innen, Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften die Arbeitsförderung und deren Weiterentwicklung im Bereich der Arbeitslosenversicherung entscheidend mit. Zentrales Organ der Selbstverwaltung ist der Verwaltungsrat (politisches Gremium). Er überwacht und berät den Vorstand bei der Aufgabenwahrnehmung und gibt wichtige Impulse zur weiteren Entwicklung der BA. Neben den vom Verwaltungsrat geforderten Auskünften berichtet der Vorstand dem Verwaltungsrat regelmäßig zu allen wichtigen Themen/Entwicklungen. Weitere Aufgaben des Verwaltungsrats sind u.a. die Festlegung der strategischen Ausrichtung und geschäftspolitischen Ziele. Der Verwaltungsrat ist je zu einem Drittel mit Vertreter/innen aus den drei Gruppen der Arbeitnehmer/innen, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften besetzt.
				4. Vorkehrungen für die Überwachung, Evaluierung und Überprüfung aktiver	Ja	SGB II Statistik und Forschung https://www.gesetze-	In den Sozialgesetzbüchern II und III ist die Beobachtung der Beschäftigung und des Arbeitsmarktes sowie die

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen;		iminternet.de/sgb_2/BJNR295500003.html#BJNR295500003BJNG001501308 Arbeitsmarkt- und Berufsforschung gemäß Art. 282 SGB III https://www.gesetze-iminternet.de/sgb_3/_282.html Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung https://www.iab.de/de/ueberblick.aspx	Untersuchung der Wirkungen der Arbeitsförderung geregelt. Dies ist Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit. Die Arbeitsmarktforschung ist ständige Aufgabe des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Die Wirkungsforschung soll u.a. untersuchen, in welchem Ausmaß die Teilnahme an einer Maßnahme die Vermittlungsaussichten der Teilnehmenden verbessert und ihre Beschäftigungsfähigkeit erhöht sowie Auswirkungen auf Erwerbsverläufe analysieren. Auch die Wirkungen der Arbeitsförderung auf regionaler Ebene sind Gegenstand der Forschung.
				5. für Beschäftigungsmaßnahmen für Jugendliche: faktengestützte und gezielte Pfade, die auf Jugendliche ausgerichtet sind, die sich weder in Ausbildung noch in Beschäftigung befinden, einschließlich Sensibilisierungsmaßnahmen und auf der Grundlage von Qualitätsanforderungen, bei denen Kriterien für hochwertige Lehrstellen und Praktika berücksichtigt werden, auch im Rahmen der Umsetzung von Jugendgarantie-Programmen.	Ja	SGB II SGB III Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) §§ 29-33, §§ 35-38, §§ 48-76: https://www.gesetze-iminternet.de/sgb_3/ Leistungen zur Ausbildungsförderung: https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Ausund-Weiterbildung/Ausbildungsfoerderung/Leistungen-zur-Ausbildungsfoerderung.html	Die Jugendberufsagentur im Land Bremen berücksichtigt diese Anforderungen. Junge Menschen stehen am Anfang ihres beruflichen Werdegangs. Sie benötigen Unterstützung beim Übergang in Ausbildung und Beschäftigung. Hierfür halten die Agenturen für Arbeit bzw. die Jobcenter entsprechende Dienstleistungen bereit. Dazu gehören u.a. die kostenlose Inanspruchnahme der Beratungs- und Vermittlungsangebote, aber auch Leistungen zur Förderung der oder bei Aufnahme der Berufsausbildung. Des Weiteren profitieren junge Menschen von den Leistungen des Arbeitsförderungsrechtes.

5. Programmbehörden

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe k und Artikel 71 und 84 der Dachverordnung

Tabelle 13: Programmbehörden

Programmbehörden	Name der Einrichtung	Name der Kontaktperson	Funktion	E-Mail
Verwaltungsbehörde	Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration	Fanny Spinnewyn	Leiterin der ESF-Verwaltungsbehörde	fanny.spinnewyn@arbeit.bremen.de
Prüfbehörde	Senator für Finanzen	Katja Volkmann		katja.volkmann@finanzen.bremen.de
Stelle, die Zahlungen der Kommission erhält	Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration	Fanny Spinnewyn	Leiterin der ESF-Verwaltungsbehörde	fanny.spinnewyn@arbeit.bremen.de
Stelle (mit Ausnahme der Verwaltungsbehörde), die mit dem Aufgabenbereich der Rechnungsführung betraut ist	Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration	Klaus Andres	Rechnungsführende Stelle	klaus.andres@arbeit.bremen.de

Aufteilung der erstatteten Beträge für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung, falls mehrere Stellen angegeben wurden, an die die Kommission Zahlungen entrichtet

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 der Dachverordnung

Tabelle 13A: Der Anteil der Prozentsätze nach Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe b der Dachverordnung, der den Stellen, an die die Kommission im Falle technischer Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung Zahlungen entrichtet, erstattet würde (in Prozentpunkten)

6. Partnerschaft

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe h der Dachverordnung

Die Verwaltungsbehörde für den Europäischen Sozialfonds (ESF) im Land Bremen, angesiedelt bei der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa hat die Vorbereitung des Operationellen Programms für die Förderperiode 2021 bis 2027 koordiniert und dabei eng mit den Partner*innen im Land zusammengearbeitet. Die Ergebnisse der Partnerbeteiligung sind kontinuierlich in der Programmplanung berücksichtigt worden und finden sich an zahlreichen Stellen im vorliegenden Operationellen Programm wieder. Sie sind insbesondere bei der Definition und Ausgestaltung der geplanten Maßnahmen eingeflossen.

Der Beteiligungsprozess zur ESF-Programmplanung im Land Bremen erfolgte in mehreren Phasen. Die ESF-Verwaltungsbehörde, Referat 23, der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa (SWAE), des Landes Bremen hat zur Vorbereitung der Programmplanung im September 2019 einen Workshop zur inhaltlichen Ausgestaltung der Programmplanung in der Förderperiode 2021-2027 durchgeführt. In diesem Workshop wurde diskutiert, auf welche Herausforderungen der ESF reagieren soll, welche Ziele verfolgt und welche Maßnahmen zur Erreichung der identifizierten Ziele ergriffen werden sollen. Grundlage für diesen Workshop war unter anderem die Auswertung der Förderperiode 2014-2020, deren Ergebnisse mit den Partnern diskutiert wurden. Es fand eine erste Sammlung zu möglichen Maßnahmen statt, die im weiteren Verlauf des Planungsprozesses gemeinsam mit den Partnern weiter konzentriert und ausgearbeitet wurden. Eingeladen waren hier alle relevanten arbeitsmarktpolitischen Akteur*innen und weitere Interessierte, darunter auch die Mitglieder des Begleitausschusses.

In kleineren Runden wurden diese Ergebnisse dann mit den zuständigen Senatsressorts abgestimmt. Deren Anmerkungen sind in das vorliegende OP eingeflossen.

Parallel zum Programmplanungsprozess im Land fand ein intensiver Austausch- und Abstimmungsprozess unter den ESF-Verwaltungsbehörden des Bundes und der Länder statt. Ziel dieses partnerschaftlichen Planungsprozesses war die kohärente Gestaltung des ESF-Beitrags zur Partnerschaftsvereinbarung und der Operationellen Programme für den ESF in Deutschland.

Die Mitglieder des Begleitausschusses wurden kontinuierlich informiert.

Daneben wurde das Operationelle Programm vor der Einreichung in Teilentwürfen mit der Europäischen Kommission, GD Beschäftigung, Soziales und Integration, erörtert. Die Empfehlungen sind in die vorliegende Fassung eingeflossen.

Für die Förderperiode 2021-2027 wird die Verwaltungsbehörde nach Einreichung des Operationellen Programms einen Begleitausschuss einsetzen, der eng in die Programmumsetzung, -begleitung und Evaluation eingebunden wird. Den Vorsitz im Begleitausschuss führt ein/e Vertreter/in der Verwaltungsbehörde.

Als Mitglieder des Begleitausschusses sind vorgesehen:

die senatorischen Behörden

- Soziales, Jugend, Integration und Sport
- Kinder und Bildung
- Wirtschaft, Arbeit und Europa
- Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz
- Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau
- Finanzen
- Senatskanzlei
- Justiz und Verfassung
- Kultur
- Wissenschaft und Häfen

die an der Finanzierung des Programms beteiligten arbeitsmarktpolitischen Akteur*innen

- Agentur für Arbeit, Bremen und Bremerhaven
- Jobcenter Bremen
- Jobcenter Bremerhaven
- Magistrat der Stadt Bremerhaven

als Vertreter*innen der Wirtschafts- und Sozialpartner und Nichtregierungsorganisationen (NRO)

- Die Unternehmensverbände im Land Bremen
- Arbeitnehmerkammer Bremen
- ASU – Arbeitsgemeinschaft Selbstständiger Unternehmer e. V., Regionalkreis Bremen
- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB), Region Bremen/Bremerhaven
- Handwerkskammer Bremen
- Industrie- und Handelskammer Bremerhaven
- Kreishandwerkerschaft Bremerhaven-Wesermünde
- VadiB, Verbund arbeitsmarktpolitischer Dienstleister in Bremen (NRO)
- Net BHV – Netzwerk Bremerhavener Qualifizierungs- u. Bildungsträger (NRO)
- LandesArbeitsGemeinschaft (LAG) der Freien Wohlfahrtspflege Bremen (NRO)
- Der Bremer Rat für Integration (BRI) (NRO)

als Vertreterinnen für die Gleichstellungsbelange von Frauen

- Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau
- Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau Bremerhaven
- Bremer Frauenausschuss e. V. (NRO)

als Vertreter*innen für die Nachhaltigkeit und Umweltbelange

- GNUU e. V. (NRO)

als Vertreter*innen von Menschen mit Behinderungen

- Der Landesbehindertenbeauftragte

Durch die Beteiligung verschiedener staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen für Interessen v. a. für benachteiligte Personen soll deren Interessenwahrnehmung sichergestellt werden und die Umsetzung der Querschnittsziele unterstützt werden.

Die Europäische Kommission und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nehmen an den Sitzungen des Begleitausschusses teil. Weiterhin nehmen an den Sitzungen des Begleitausschusses je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Prüfbehörde und der zwischengeschalteten Stelle teil.

Über den Begleitausschuss hinaus bestehen weitere Abstimmungsrunden, die die Umsetzung des Operationellen Programms intensiv begleiten. Für die detaillierte Planung der vorgesehenen Aktionen des ESF-Programms werden Arbeitsgruppen eingerichtet, in denen die wesentlichen Akteur*innen vertreten sein werden. Zudem finden regelmäßige Treffen mit anderen Mittelgeber*innen (Agentur für Arbeit, Jobcenter, Kommune Bremerhaven) statt, um Synergien bei der Arbeitsmarktförderung zu unterstützen und Doppelförderungen zu vermeiden.

Alle relevanten Unterlagen werden den Partnern auf der ESF Plus Website zur Verfügung gestellt. Unterlagen für spezifische Maßnahmen werden per Mail den betroffenen Zuständigen zur Verfügung gestellt. Für grundlegende Themen werden in Meetings Protokolle erstellt, die mit den Anwesenden abgestimmt, und dann versendet werden.

Über ihre Beiträge bei Programmerstellung, -umsetzung und –evaluierung werden die Partnern in regelmäßigen Jour Fixes informiert. Auswertungen werden veröffentlicht und im Begleitausschuss vorgestellt sowie auf der Website einsichtbar gemacht.

Die ausgewählten Partner entsprechen den relevanten Interessenträgern im Land Bremen, die die Umsetzung des ESF beeinflussen oder davon betroffen sind. Hierbei wurde ein besonderes Augenmerk auf benachteiligte Personengruppen gelegt, damit diese durch entsprechende Institutionen und Organisationen vertreten sind (Menschen mit Migrationshintergrund, Menschen mit Behinderungen, Frauen). Die Zusammenarbeit mit fast allen Partnern besteht seit mehreren Förderperioden und hat sich als konstruktiv und kooperativ erwiesen und bewährt.

Der volle Einbezug der Wirtschafts- und Sozialpartner in die Durchführung des Operationellen Programms ist mit den genannten Verfahren gewährleistet.

7. Kommunikation und Sichtbarkeit

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe j der Dachverordnung

Ziel ist es, den Zusammenhang zwischen den Vorhaben und der Förderung besser sichtbar zu machen und konkrete Förderbeispiele ins Zentrum der Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen zu stellen.

Die Öffentlichkeitsarbeit zum ESF+ des Landes Bremens ist geprägt durch eine diversitätssensible Ansprache der Bürger*innen und (potentiellen) Begünstigten. Neben der Nutzung des vorgegebenen EU-Emblems als Dachmarke (ohne Fondskennung), wird auch weiterhin ein Corporate Design genutzt, welches die Diversität in der Bremer Bevölkerung widerspiegelt.

Hauptkommunikationsweg wird weiterhin die ESF-Website sein mit zielgruppengerechten Einstiegsseiten und an die gesetzlichen Anforderungen zur Barrierefreiheit angepasst. Für die breite Öffentlichkeit werden allgemeine Informationen zum ESF veröffentlicht. Für (potenzielle) Begünstigte werden klare Informationen bereitgestellt, die über Förderangebote, -bedingungen, Antragsverfahren und Auswahlkriterien informieren.

Auf der ESF Plus Website wird auf die ESF Plus Website des Bundes verlinkt.

Eine große Reichweite erhalten wir zudem über die Bus- und Straßenbahnwerbung, die v.a. in den für den ESF+ relevanten Stadtteilen verläuft.

Die ESF-Verwaltungsbehörde unterstützt und mobilisiert Multiplikator*innen, die über die ESF-Finanzierung sowie ihre Ziele und Ergebnisse offensiv gegenüber Teilnehmenden und der breiten Öffentlichkeit sprechen.

Es werden Informationsveranstaltungen für (potentielle) Begünstigte im Rahmen des Formats „Europa nach Tisch“ angeboten.

Die ESF-Verwaltungsbehörde unterstützt die (potentielle) Begünstigten und die breite Öffentlichkeit u.a. über den Versand des ESF-Newsletters, der digitalen Bereitstellung von Informationsmaterialien wie Flyer und der Bekanntmachung und Anleitung des durch die EU-Kommission bereit gestellten Toolbox zur Öffentlichkeitsarbeit.

Die Vermittlung der „Marke“ ESF+/ EU durch die ESF-Verwaltungsbehörde und die Öffentlichkeitsarbeit der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa wird weiterhin über Veranstaltungen wie spezielle Fachtage und Workshops im Online- und Offline-Format unterstützt, Zudem über die klassischen Wege der Printmedien und Pressemitteilungen, die sich eher an die Baby Boomer und Generation X wenden.

Mit den sozialen Medien und Online-Kampagnen können die sog. Millennials und die Generation Z angesprochen werden. Denkbar ist hier, besonders aufgrund des Verzichts der Fonderkennung, gemeinsam mit dem EFRE einen Twitter-Account zu nutzen.

Die Vorhaben von strategischer Bedeutung werden mit den für sie bestimmten Kommunikationsmaßnahmen umgesetzt.

Der ESF+ im Land Bremen verfolgt während der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung des OPs die Ziele (1) die Gleichstellung von Frauen und Männer sowie (2) die Chancengleichheit für alle zu fördern. Die ESF-Verwaltungsbehörde spricht sich gegen ungerechtfertigte Benachteiligung von Menschen aufgrund bestimmter Merkmale und/oder deren Verschränkungen (Intersektionalität) aus.

Aufgrund dessen werden alle Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen diversitätssensibel geplant und umgesetzt. Je nach Beteiligungsgrad werden verschiedene Zielgruppen angesprochen:

-Breite Öffentlichkeit, insbesondere Bremer Bürger*innen

-Lokale und regionale Medien

-Fachöffentlichkeit und politische Entscheidungsträger*innen auf Landesebene

-Umsetzungsbeteiligte und Multiplikator*innen wie z.B. Agentur für Arbeit, Jobcenter, Bildungsträger und Beratungseinrichtungen, Wirtschafts- und Sozialpartner*innen

-Begünstigte und potentielle Begünstigte

Über den Zuwendungsbescheid werden die Begünstigten zur Durchführung der Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen in ihrer Zuständigkeit verpflichtet. Die Umsetzung wird von der Zwischengeschalteten Stelle überwacht.

Als Kommunikationsbeauftragte*r des ESF+ OP des Landes Bremen wird ein/e Mitarbeiter*in der ESF-Verwaltungsbehörde benannt.

Für die Kommunikation und Sichtbarkeit des ESF+ im Land Bremen sind Mittel in Höhe von 240.000 € eingeplant (s. 2.B.1.3 Tabelle 4).

Als Indikator ist eine Informationsveranstaltung pro Jahr geplant (s. 2.B.1.2 Tabelle 2).

8. Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Bezug: Artikel 94 und 95 der Dachverordnung

Tabelle 14: Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Beabsichtigte Nutzung der Artikel 94 und 95 der Dachverordnung	Ja	Nein
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen im Rahmen der Priorität gemäß Artikel 94 der Dachverordnung in Anspruch genommen	☐	☒
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen gemäß Artikel 95 der Dachverordnung in Anspruch genommen	☐	☒

Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen

A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Priorität	Fonds	Spezifisches Ziel	Regionenkategorie	Geschätzter Anteil der Gesamtmittelzuweisung innerhalb der Priorität, für die die vereinfachte Kostenoption angewandt wird, in %	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht		Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Art der vereinfachten Kostenoption (standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung)	Betrag (in EUR) oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierungen) der vereinfachten Kostenoption
					Code(1)	Beschreibung	Code(2)	Beschreibung			

(1) Dies bezieht sich auf den Code für die Dimension „Interventionsbereich“ der Tabelle 1 in Anhang I der Dachverordnung und Anhang IV der EMFAF-Verordnung.

(2) Dies bezieht sich auf den Code eines gemeinsamen Indikators, falls zutreffend.

Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

C. Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung

1. Datenquelle, anhand derer die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.)

2. Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung auf der Grundlage von Artikel 94 Absatz 2 der Dachverordnung für die Art von Vorhaben geeignet ist.

3. Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgt sind, insbesondere einschließlich eventueller Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische Belege und Richtwerte herangezogen und auf Anfrage in einem für die Kommission nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden.

4. Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind.

5. Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfung, Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten.

--

Anlage 2: Unionsbeitrag basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Priorität	Fonds	Spezifisches Ziel	Regionenkategorie	Von der nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung abgedeckter Betrag	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Zu erfüllende Bedingungen/zu erzielende Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Indikator		Einheit für die Messung für die zu erfüllenden Bedingungen/zu erzielenden Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Vorgesehene Art der Erstattungsmethode, die für die Erstattung an den oder die Begünstigten verwendet wird
					Code (1)	Beschreibung		Code (2)	Beschreibung		

(1) Dies bezieht sich auf den Code für die Dimension „Interventionsbereich“ der Tabelle 1 in Anhang I der Dachverordnung und Anhang IV der EMFAF-Verordnung.

(2) Dies bezieht sich auf den Code eines gemeinsamen Indikators, falls zutreffend.

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

Artikel 22 Absatz 3 der Dachverordnung

Die geplanten Vorhaben von strategischer Bedeutung sind verschiedene Programme im Bereich öffentlich geförderter Beschäftigung für arbeitslose Menschen (kurzzeit- und langzeitarbeitslose Menschen) und andererseits die Ausbildungsgarantie.

Zu den Vorhaben im Bereich öffentlich geförderter Beschäftigung gehören „LAZLO / Perspektive Arbeit für SGBII-Beziehende“ und „Perspektive Arbeit Frauen (PAF)“. Gemeinsam ist diesen Vorhaben das Ziel der Perspektiventwicklung arbeitsloser Menschen durch öffentlich geförderte Beschäftigungsverhältnisse für befristete sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze sowie für Strukturen zur flankierenden Betreuung und Anleitung der Beschäftigten. Unterschiede gibt es u.a. hinsichtlich der Zielgruppen (LAZLO: Langzeitarbeitslose Menschen; PAF: kurzfristig arbeitslose Frauen). Die Höhe der eingesetzten Landesmittel für beide Vorhaben unterstreicht deren Bedeutsamkeit für das Land Bremen. Zu den Überwachungs- und Kommunikationsmaßnahmen gehört eine Monitoringrunde, bestehend aus Mittelgebenden und arbeitsmarktpolitischen Akteuren, die einmal im Quartal tagt. Für "LAZLO / Perspektive Arbeit für SGBII-Beziehende“ findet ab Ende 2021 eine Evaluation/Sachstandsanalyse statt. Die Weiterentwicklung des Programmes beginnt ab 2022. „Perspektive Arbeit Frauen (PAF)“ beginnt 2021. Eine mögliche Ausweitung ist in 2022 geplant.

Die Ausbildungsgarantie ergänzt die Angebote der Arbeitsagentur und des Jobcenters in Bremen und Bremerhaven durch die Begleitung beim Übergang von der Schule in die Ausbildung, durch die Förderung von Ausbildungsverbünden, durch die Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze sowie durch die Flankierung von Ausbildungsverhältnissen. Von dem Programm sollen junge Menschen profitieren, die auf sich alleine gestellt nur schwer einen Ausbildungsplatz finden oder auf dem Ausbildungsmarkt benachteiligt sind. Die Überwachung und Steuerung wird für die beiden Stadtgemeinden im regelmäßigen Abstand zusammen mit zwei senatorischen Behörden, dem Magistrat Bremerhaven, der Agentur für Arbeit, dem Jobcenter und weiteren relevanten Akteure umgesetzt. Die Umsetzung begann 2021, eine Weiterentwicklung ist für 2022 geplant.

DOKUMENTE

Dokumententitel	Art des Dokuments	Dokumentdatum	Lokale Bezugsnummer	Aktenzeichen der Kommission	Dateien	Sendedatum	Gesendet von
Programme snapshot 2021DE05SFPR006 2.1	Snapshot der Daten vor dem Senden	22.09.2025		Ares(2025)7936452	Programme_snapshot_2021DE05SFPR006_2.1_de.pdf Programme_snapshot_2021DE05SFPR006_2.1_de_en.pdf	22.09.2025	Willms, Sirko